

# MIGRATION

## FAKTEN UND ANALYSEN ZU LIECHTENSTEIN

WILFRIED MARXER (HG.)



# MIGRATION

FAKTEN UND ANALYSEN ZU LIECHTENSTEIN

WILFRIED MARXER (HG.)

SEPTEMBER 2012

Liechtenstein-Institut  
Auf dem Kirchhügel  
St. Luziweg 2  
FL - 9487 Bendern  
Liechtenstein

Dieser Bericht entstand im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.  
Für die einzelnen Beiträge zeichnen die jeweiligen Autorinnen und Autoren  
verantwortlich.

Der Bericht kann auf der Website des Liechtenstein-Instituts gratis per Download  
bezogen werden ([www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)).

#### **PROJEKTLEITUNG**

Liechtenstein-Institut  
Auf dem Kirchhügel  
St. Luziweg 2  
FL- 9487 Bendern  
Liechtenstein  
Tel: +423 373 30 22  
E-Mail: [admin@liechtenstein-institut.li](mailto:admin@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

#### **GESTALTUNG**

Sabrina Vogt  
[www.vogtonikum.li](http://www.vogtonikum.li)

# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	6
WILFRIED MARXER HERAUSFORDERUNG MIGRATION IN UND FÜR LIECHTENSTEIN – SYNTHESEBERICHT	8
CHRISTIAN FROMMELT EUROPARECHTLICHE UND EUROPAPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER MIGRATION	58
KERSTEN KELLERMANN, CARSTEN-HENNING SCHLAG, SILVIA SIMON ÖKONOMIE, ARBEITSKRÄFTE UND ZUWANDERUNG	84
PETER DROEGE MIGRATION, SIEDLUNG UND REGION – SCHLÜSSEL ZUR RÄUMLICHEN NACHHALTIGKEIT	120
MORITZ RHEINBERGER ÖKOLOGISCHE IMPLIKATIONEN DES BEVÖLKERUNGSWACHSTUMS	142
LUCIA GASCHICK WAS KANN ZUWANDERUNG ZUR LANGFRISTIGEN NACHHALTIGKEIT DER LIECHTENSTEINISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEME BEITRAGEN? EINE ANALYSE ANHAND DER GENERATIONENBILANZ 2007	164
MARTINA SOCHIN D’ELIA LIECHTENSTEINISCHE AUSLÄNDERPOLITIK: ZWISCHEN WUNSCHDENKEN UND WIRKLICHKEIT	184
WILFRIED MARXER PARTIZIPATION IM KONTEXT VON MIGRATION UND INTEGRATION	208
PETER GILGEN KULTUR UND MIGRATION	228

## VORWORT

Die vorliegende Studie entstand im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Auslöser war die Debatte im Landtag über die Interpellationsbeantwortung der Regierung zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik vom 18. Mai 2011. Der Interpellationsbeantwortung (Regierung 2011) wurde im Zuge der Landtagsdebatte (Landtag 2011) unter anderem ein „Mangel an visionärer Gestaltungskraft“ vorgeworfen. Im Herbst 2011 wurde dem Liechtenstein-Institut der Auftrag erteilt, eine vertiefende Studie zur Frage der Zuwanderung auszuarbeiten. Mit der Projektleitung wurde Wilfried Marxer betraut. Das Studienkonzept sah vor, das Thema interdisziplinär anzugehen und zu diesem Zweck Experten und Expertinnen aus den verschiedenen Disziplinen einzubeziehen. Diese sollten sowohl aus Liechtenstein wie auch aus dem Ausland stammen, um einen breiteren Horizont zu schaffen, ferner sollten die Projektmitglieder enge Beziehungen zu Liechtenstein aufweisen. Dies ist gelungen. An zwei ganztägigen Workshops im Liechtenstein-Institut wurden am 30. Januar 2012 zunächst der Themenkomplex andiskutiert und die Aufgaben verteilt, am 15. Juni 2012 wurden die inzwischen erarbeiteten Teilberichte kritisch unter die Lupe genommen.

An dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an die Projektteilnehmer/innen (alphabetisch), die mit viel Engagement mitgearbeitet und sich mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt haben:

- Prof. Dr. Peter Droege, Architekt, Universität Liechtenstein, Vaduz
- Christian Frommelt, Politikwissenschaftler, Liechtenstein-Institut, Bendern
- Dipl.-Theol., Dipl.-Vw. Lucia Gaschick (geb. Biedermann), Universität Freiburg/Breisgau
- Prof. Dr. Peter Gilgen, Kulturwissenschaftler, Cornell University, Ithaka/New York
- Dipl.-Ing. Josiane Meier, Stadt- und Regionalplanerin, Technische Universität Berlin
- MSc Moritz Rheinberger, Umweltnaturwissenschaftler ETH, Vaduz
- Prof. Dr. Carsten Schlag, Volkswirtschaftler, Universität Liechtenstein, Vaduz
- Lic.iur. Stefan Schlegel, Jurist, Universität Bern
- Prof. Dr. Silvia Simon, Volkswirtschaftlerin, HTW Chur
- Dr. Martina Sochin D'Elia, Historikerin, Liechtenstein-Institut, Bendern

Ein Dank geht ebenfalls an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die dem Projektleiter und dem Projektteam freie Hand in der Erarbeitung der Studie liess und die es mit der finanziellen Unterstützung ermöglichte, Liechtenstein-Kundige aus dem In- und Ausland, einschliesslich ausgewanderter Liechtensteiner/innen, an einen Tisch zu bringen, um über Staatsgrenzen und Grenzen von Fachdisziplinen hinweg einen fruchtbaren Austausch zu pflegen. Es bleibt zu hoffen, dass die Studie Impulse zu einer Migrations- und Integrationsdebatte liefert, die im Zeitalter globaler Mobilität immer wieder geführt werden muss.

Schliesslich gilt der Dank auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Liechtenstein-Instituts für die stets angenehme Arbeitsatmosphäre, die in der täglichen Arbeit unterstützend wirkt und die wir auch während der Tage der Workshops erfahren durften.

Wilfried Marxer

# HERAUSFORDERUNG MIGRATION IN UND FÜR LIECHTENSTEIN – SYNTHESEBERICHT

**Dr. Wilfried Marxer**, Politikwissenschaftler, Direktor und Forschungsleiter Politikwissenschaft des Liechtenstein-Instituts, Bendern. Forschungsschwerpunkte sind Fragen des politischen Systems und der Innenpolitik Liechtensteins (direkte Demokratie, öffentliche Kommunikation, Medien, Wahlen, Parteien u.a.) und gesellschaftspolitische Fragen (Chancengleichheit, Integration u.a.). Vertreter Liechtensteins im EU-Programmkomitee zu Europäischen Forschungsprogrammen der Sozial- und Geisteswissenschaften.

[wilfried.marxer@liechtenstein-institut.li](mailto:wilfried.marxer@liechtenstein-institut.li) / [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

EINLEITUNG	10
FRAGEN UND PERSPEKTIVEN	13
MIGRATIONSGESCHICHTE	17
HANDLUNGSRAHMEN INTERNATIONAL UND NATIONAL	25
ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG DER MIGRATION	28
ÖKOLOGISCHE HERAUSFORDERUNGEN	36
KULTUR UND IDENTITÄT	39
INKLUSION, EXKLUSION, PARTIZIPATION	42
RESÜMEE	46
WEITERGEHENDER FORSCHUNGSBEDARF	49
LITERATUR	52



Seit Jahrzehnten steht das Thema Zuwanderung weit oben auf der Liste der aktuellen und vielfach auch heiss diskutierten Themen, in Liechtenstein ebenso wie in vielen anderen Staaten.<sup>1</sup> Der liechtensteinische Wirtschaftsboom nach dem Zweiten Weltkrieg hat eine stetige Nachfrage nach Arbeitskräften ausgelöst, die mit der einheimischen Bevölkerung nicht annähernd gedeckt werden konnte. Als Anfang der 1970er Jahre eine politische Grundsatzentscheidung zugunsten einer Begrenzung des Ausländeranteils auf einen Drittel der Bevölkerung getroffen wurde, verlagerte sich die Arbeitskräftenachfrage vermehrt auf Zupendler aus dem Ausland, die sogenannten Grenzgänger. Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum 1995 unterwarf sich Liechtenstein in Folge in vielerlei Belangen einem europäischen Standard, konnte aber gerade in der ansonsten sakrosankten europäischen Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit eine Sonderregelung aushandeln. Diese erlaubt weiterhin eine Begrenzung der Zuwanderung nach Liechtenstein.

Die öffentliche Wahrnehmung über die Gründe der Zuwanderung nach Liechtenstein dürfte allerdings einer Täuschung unterliegen, obwohl keine Kenntnisse über die tatsächliche Einschätzung der Zuwanderungsthematik in der Bevölkerung vorhanden sind, da entsprechende Umfragedaten fehlen. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in den Medien, namentlich auch den ausländischen Fernsehsendern, muss man aber davon ausgehen, dass Zuwanderung insbesondere unter dem Aspekt der Arbeitsmigration wahrgenommen wird, allenfalls auch unter dem Aspekt von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Dabei wird übersehen, dass ein Grossteil beziehungsweise sogar der Hauptteil der Zuwanderung nach Liechtenstein aufgrund von Familiennachzug von bereits in Liechtenstein ansässigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt oder aufgrund von Heirat zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsangehörigen. Diese Form der Zuwanderung unterliegt keinerlei oder nur rudimentären Beschränkungen, etwa hinsichtlich der Nichtanerkennung von Scheinehen oder Vorab-Integrationsleistungen (Sprachkenntnisse) von zuwandernden Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen (im Gegensatz zu schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen). Die meisten sind also davon nicht betroffen.

Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgt, sondern auch Abwanderung. Sowohl liechtensteinische Staatsangehörige wie auch Ausländer/innen beteiligen sich am Mobilitätsprozess der Zu- und Abwanderung. Mit Blick auf die eingeschränkte Personenfreizügigkeit, die im Rahmen des EWR<sup>2</sup> ausgehandelt wurde, bleibt festzustellen, dass die jährliche Neuzulassung von EWR-Staatsangehörigen nur eine Nettoquote darstellt. Abgewanderte EWR-Staats-

---

1 Aus einer Vielzahl von Publikationen etwa Currlé 2004; Düvell 2006; Oltmer 2012; aktuelle Übersichten OECD 2007, 2011; International Organization for Migration 2011; zu Definitionen und Erscheinungsformen der Migration als Standardwerk die Enzyklopädie von Bade et al. 2007; ferner Lederer 2004; Oltmer 2012.

2 Dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die Europäische Union (EU) sowie die EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein an. Der EFTA-Staat Schweiz ist nicht Mitglied im EWR.

angehörige werden somit zunächst durch andere ersetzt. Neu hinzu kommt dann noch die Zahl von 72 Neuzulassungen pro Jahr für EWR-Staatsangehörige (56 Erwerbstätige, 16 Nichterwerbstätige) sowie – im Sinne der Gleichbehandlung – von 17 Neuzulassungen von schweizerischen Staatsangehörigen (12 Erwerbstätige, 5 Nichterwerbstätige).

Diese einleitenden Bemerkungen zeigen, dass der politische Gestaltungsspielraum bei der Limitierung der Zuwanderung faktisch deutlich geringer ist als es die Sonderlösung zur Personenfreizügigkeit suggeriert. Trotz lediglich knapp 100 vertraglich vereinbarter Netto-Neuzulassungen pro Jahr ist die Bevölkerung im Verlauf der letzten zehn Jahre nicht um die rechnerisch vielleicht zu erwartenden rund 1'000 Personen angewachsen, sondern hat um etwa 3'000 Personen zugenommen, insbesondere aufgrund von Heirat und Familiennachzug.

Einige Zahlen der Volkszählung von 2010 sowie ein Vergleich mit den Volkszählungsdaten von 2000 verdeutlichen, dass die liechtensteinische Wohnbevölkerung schon lange keine monolithische Einheit mehr darstellt, sondern sehr heterogen zusammengesetzt ist. Dabei ist nicht nur zwischen Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen zu unterscheiden. 53 Prozent der Gesamtbevölkerung hatte gemäss Volkszählungsdaten von 2010 zur Zeit der Geburt keine liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Wenn wir nur die liechtensteinischen Staatsangehörigen betrachten, waren im Jahr 2000 76 Prozent der liechtensteinischen Staatsangehörigen Liechtensteiner/innen seit Geburt, im Jahr 2010 waren es nur noch 70 Prozent. 30 Prozent aller Liechtensteiner/innen hatten bei Geburt nicht die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sind also Eingebürgerte (einschliesslich nachträglicher Einbürgerung von Kindern liechtensteinischer Mütter) oder Zugeheiratete, von wenigen anderen Fällen wie beispielsweise Adoption abgesehen. Diese Durchmischung, multinationale Ehen und Wechsel von Staatsbürgerschaften führten dazu, dass gemäss Volkszählung 2010 22 Prozent aller Liechtensteiner/innen eine doppelte Staatsbürgerschaft aufweisen. Dieser Anteil wird zweifellos weiter steigen, zumal mehr als die Hälfte aller Heiraten von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern mit ausländischen Ehegatten erfolgt.

Trotz des politischen Bekenntnisses in den 1970er Jahren, den Ausländeranteil nicht über ein Drittel anwachsen zu lassen, hatte er bis 1995 auf über 39 Prozent zugenommen. In den 2000er Jahren bewegte er sich relativ genau bei einem Drittel (Ende 2011: 33,3 Prozent). Insbesondere aufgrund von Einbürgerungen ist der Anteil der Ausländer/innen in Liechtenstein seit etwa einem Jahrzehnt stabil oder sogar leicht rückläufig, obwohl die Bevölkerung insgesamt angewachsen ist. Die Zuwanderungspolitik hat insofern zu dieser Stabilisierung beigetragen, als damit eine ungebremste Zuwanderung nach dem EWR-Beitritt vermieden werden konnte. Wie erwähnt ist es aber nicht so, dass deswegen keine Zuwanderung stattfindet, allerdings weniger durch kontingentierte Neuzuwanderung als durch Heirat und Familiennachzug.

Der Bedarf der Wirtschaft nach Arbeitskräften ist nach wie vor ungebremst, weshalb die Wirtschaft der Zuwanderung tendenziell positiv gegenüber eingestellt ist.

Die Lockerung der Zuwanderung und eine markante Erhöhung des Zuwanderungskontingents sind allerdings bisher weitgehend tabu und werden als gesellschaftspolitisch sehr sensibel betrachtet. Die moderate Erhöhung des Kontingents um 15 Prozent im Jahr 2011 stellt noch keinen Quantensprung dar. Die Deckung der Arbeitskräftenachfrage verlagert sich grossteils auf Zupendler/innen aus dem Ausland. Die Entwicklung der Zahl der Grenzgänger/innen zeigt auf, in welchen Dimensionen sich dies bewegt. Seit 1980 hat die Zahl der Zupendler von 3'297 auf 17'570 zugenommen. Die Zahl der Zupendler ist in den vergangenen Jahrzehnten weit massiver angestiegen als die Zahl der Wegpendler. Die Entwicklung der Zahl der Wegpendler demonstriert allerdings zusätzlich, dass generell die grenzüberschreitende Berufsmobilität massiv zugenommen hat.

Tabelle 1:  
Zupendler und  
Wegpendler  
1950 bis 2010

	Wegpendler	Zupendler	Zunahme Zupendler (Zahl)	Zunahme Zupendler pro Dekade (%)	Verhältnis Zupendler zu Wegpendler
1950	380	700			1.8
1960	179	1700	1000	143 %	9.5
1970	368	2601	901	53 %	7.1
1980	723	3297	696	27 %	4.6
1990	950	6885	3588	109 %	7.2
2000	1105	11192	4307	63 %	10.1
2010	1516	17570	6378	57 %	11.6

Quelle: Beschäftigungsstatistik.

Infolge Neuordnung der Personenfreizügigkeit im Rahmen des EWR sowie zwischen der EU und der Schweiz (vgl. Beitrag von Frommelt in dieser Studie) hat insbesondere auch die Zahl der Pendler aus der Schweiz massiv zugenommen. 1995 hatten 3'341 Pendler ihren Wohnsitz in der Schweiz, 4'114 in Österreich. Die Zahl der Berufspendler ist in beiden Fällen bis in die Gegenwart fast kontinuierlich angestiegen, im Falle der Schweiz allerdings bedeutend schneller (9'082 im Jahr 2010) als im Falle Österreichs (7'817 im Jahr 2010).<sup>3</sup>

Liechtenstein ist regional also weiterhin ein Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort mit hoher Anziehungskraft. Selbst in wirtschaftlich angespannten Zeiten wie den vergangenen Jahren, in denen neben einer globalen Wirtschaftskrise auch der Druck

<sup>3</sup> Beschäftigungsstatistik 2010.

auf den Finanzplatz Liechtenstein Wirkung gezeigt hat, ist die Beschäftigung nicht zurückgegangen. Die vorläufigen Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik 2011 zeigen eine weitere Zunahme der Beschäftigung um fast 1'000 Personen. Es ist klar, dass diese zusätzlichen Beschäftigten nicht auf dem einheimischen Arbeitsmarkt rekrutierbar sind. Müssten alle Arbeitskräfte aus der Wohnbevölkerung generiert werden, müsste die Wohnbevölkerung rund doppelt so gross sein. Kellermann, Schlag und Simon ermitteln in ihrem Beitrag zu dieser Studie eine „Bevölkerungslücke“ von rund 34'300 Personen.

Ein Blick in die Zukunft lässt bereits ein weiteres Problem erahnen. Die demografische Entwicklung ist in Liechtenstein wie in vielen anderen Staaten von Tendenzen gekennzeichnet, die Handlungsbedarf nach sich ziehen. Erstens schrumpft die Bevölkerung mit der aktuellen Fertilitätsrate. Das Bevölkerungswachstum ist also nicht auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen. Wenn die Beschäftigung nicht abnimmt oder sogar weiter zunimmt, muss weiter zunehmend auf dem internationalen Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Zweitens nimmt die Lebenserwartung zu. Wenn sich an der Erwerbsquote und am Rentenalter nichts ändert, verschiebt sich das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentenbezüglern immer mehr zulasten der Erwerbstätigen, sodass die Nachhaltigkeit der Sozialsysteme ins Wanken gerät. Inwieweit dies durch noch stärkere Zuwanderung von Menschen im erwerbsfähigen Alter kompensiert werden kann, ist eine Frage der Verfügbarkeit dieser Ressourcen, aber auch eine Frage des politischen Willens. In dieser Frage schlummert das Dilemma, dass Prosperität, soziale Sicherheit, Wirtschaftswachstum, gesunde Staatsfinanzen etc. mehrheitlich als wünschenswert angesehen werden, andererseits aber ein Preis dafür bezahlt werden muss, und zwar in Form von Landschaftsverbrauch, Siedlungsdruck, Zuwanderung, Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch, Identitätsveränderung etc.

Die von der Regierung am 5. Oktober 2010 verabschiedete Agenda 2020 für das Fürstentum Liechtenstein reflektiert das Spannungsverhältnis, das in der Zukunftsentwicklung schlummert (Regierung 2010). Exemplarisch kann dies an den sechs Hauptzielen mit insgesamt 37 Handlungsfeldern abgelesen werden. So stehen etwa die Ziele „Wirtschaftsstandort stärken“, „Natürliche Lebensgrundlagen sichern“ und „Lebensqualität erhöhen“ nebeneinander. Inwieweit diese Ziele miteinander kollidieren beziehungsweise inwieweit sie durch angemessene Handlungen zu vereinbaren sind, sind Fragen, die in gemeinsamer Anstrengung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beantwortet werden müssen.

## FRAGEN UND PERSPEKTIVEN

Die vergangenen Jahrzehnte haben Wirtschaftswachstum, Beschäftigungszunahme, Wohlstandsentwicklung und – neben einem wachsenden Anteil an Zupendlern aus dem Ausland – auch eine Bevölkerungszunahme generiert. Zahlreiche Fragen begleiteten und begleiten immer noch diesen Prozess: Soll das Wachstum so weiter gehen?

In welche Richtung will man die Entwicklung steuern? Lässt sich die Entwicklung überhaupt steuern? Wie viele Einwohner/innen verkräftet das Land? Ist eine Situation haltbar, in welcher die Hälfte aller Beschäftigten täglich über die Grenze pendelt? Ist diese Situation auch wirtschaftlich sinnvoll, wenn ein Grossteil der Beschäftigten die Steuern ausserhalb des Landes zahlt? Wie sieht die Ökobilanz bei einer solchen Ausgangslage aus? Solche Fragen werden im Übrigen nicht nur in Liechtenstein gestellt.<sup>4</sup>

In der vorliegenden Studie werden einzelne Aspekte in Teilberichten differenziert herausgearbeitet. Diese finden sich im Anschluss an diesen einführenden Synthesebericht, sodass fallweise auf die Berichte im Anhang verwiesen werden kann. In der Kürze der verfügbaren Zeit konnten keine neuen, langwierigen Studien durchgeführt werden. Der Forschungsstand wird in diesem Bericht jedoch, soweit überhaupt vorhanden, reflektiert, Forschungsergebnisse werden im Migrationskontext thematisiert, Forschungs- und Datenlücken durch gezielte zusätzliche Recherchen geschlossen, sofern dies im engen Zeitkorsett machbar war. Daraus resultieren im Ergebnis keine eindeutigen Empfehlungen an die Politik. Stattdessen werden Handlungsoptionen aufgezeigt. Der interdisziplinäre Ansatz gewährleistet dabei eine integrale Sicht der Dinge, sodass vermieden wird, dass einzelne Massnahmen isoliert betrachtet werden. Damit kann die Gefahr minimiert werden, dass positive Effekte auf der einen Ebene zu negativen Effekten auf der andere Ebene führen. Politik und speziell auch die Zuwanderungspolitik ist so vielschichtig, dass sich eine integrale anstelle einer sektoriellen Betrachtung geradezu aufdrängt. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, sind die verschiedenen Dimensionen – Wirtschaft, nationale und internationale Politik, Kultur und Identität, Raumnutzung und Umweltbelastungen, Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch, gesellschaftliche Integration und Partizipation – eng miteinander verknüpft.

Die Interpellationsbeantwortung der Regierung (2011a) sowie die diesbezügliche Diskussion im Landtag (2011) weisen darauf hin, in welchem Spannungsfeld sich die Zuwanderungsdiskussion bewegt. Die Regierung trat in ihrer Interpellationsbeantwortung in knapper Form auf die aufgeworfenen Fragen des Interpellanten ein. Die Eckpfeiler der Argumentation der Regierung sehen zusammengefasst wie folgt aus:

- Die liechtensteinische Migrationspolitik verfolgt drei Ziele: Sicherung des Wohlstandes durch gelenkte Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften; Integration der Zuwandernden; Schutzgewährung für Verfolgte gemäss Genfer Flüchtlingskonvention im Rahmen des Möglichen.
- Mit der im Rahmen des EWR-Abkommens ausgehandelten Sonderlösung für Liechtenstein, wonach jährlich netto zusätzliche 56 Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und 16 Aufenthaltsbewilligungen für Nichterwerbstätige vergeben werden müssen, kann eine ungebremsste Zuwanderung verhindert werden. Bedingung bei der Vergabe sind Wettbewerbsneutralität und Nichtdiskriminie-

<sup>4</sup> Vgl. etwa Woyke (2006), der der Frage nachgeht, wie viele Ausländer sich die EU leisten kann.

Die Hälfte der Aufenthaltsbewilligungen wird im Losverfahren vergeben. Schweizer Staatsangehörige sind mit kleinerem Kontingent (12 plus 5) den EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt, wobei die Vergabe allein durch die Regierung erfolgt, also ohne Losverfahren. Für Drittstaatsangehörige bestehen keine Quoten, die Vergabe erfolgt nach volkswirtschaftlichen Kriterien (Qualifikation etc.), integrationspolitisch gelten für Drittstaatsangehörige strengere Regeln (Familiennachzug enger definiert, Sprachkenntnisse von nachziehenden Familienmitgliedern erforderlich).

- Diese zuwanderungspolitischen Rahmenbedingungen werden als unbedingt erhaltenswert erachtet. Die Aufstockung der Netto-Zuwanderungskontingente um 15 Prozent (= 13 Personen) im Jahr 2011 soll daher nicht als neue Strategie in der Zuwanderungspolitik verstanden werden.
- Neben der Begrenzung der Zuwanderung durch die Vereinbarungen mit der Schweiz und der Sonderlösung zum EWR-Vertrag sichern diese Vereinbarungen den liechtensteinischen Staatsangehörigen den freien Personenverkehr in der Schweiz und im EWR-Raum.
- Grundsätzlich hält die Regierung in ihrer Interpellationsbeantwortung auch das Ziel aufrecht, dass der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung auch in Zukunft die Drittelsgrenze nicht überschreiten soll.

Die Regierung gab sich in der Interpellationsbeantwortung zu anderen Fragen eher bedeckt und signalisierte, dass sich keine Änderung in der Zuwanderungspolitik aufdränge. Im Landtag entwickelte sich hingegen eine mehr als einstündige Debatte über die Interpellationsbeantwortung, während welcher mehrere Problembereiche thematisiert wurden.

- Es wurde die Grundsatzfrage gestellt, wie viele Einwohner Liechtenstein haben wolle. In diesem Zusammenhang wurde die **Grössenverträglichkeit** angesprochen sowie die Tendenz zum Stadtstaat, wobei eine Verbindung zwischen Wirtschaftswachstum und Bevölkerungsentwicklung hergestellt wurde. Umgekehrt laute die Frage daher: Wie viel Wirtschaftswachstum wollen und brauchen wir?
- In einzelnen Voten wurden **Überfremdungsängste** und latente Ausländerfeindlichkeit thematisiert. Zuwanderung könne auch zu einer Verwässerung der Kultur, zum Verkauf der eigenen Identität, zur Gefährdung des sozialen Friedens führen. Liechtenstein werde aber infolge Zuwanderung auch mit einer offenen Gesellschaft und mit kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Inspiration belohnt.

- Es wurde aber auch thematisiert, dass die Wirtschaft nach Arbeitskräften ruft, schliesslich aber **Menschen mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen** nach Liechtenstein kommen.
- Im Landtag wurde festgehalten, dass die **Boden- und Wohnungspreise** in Liechtenstein in der Vergangenheit massiv angestiegen seien und dass Auswanderung in Richtung der Schweizer Rheintalseite zu beobachten sei. Der Mittelstand bleibe auf der Strecke. Die Frage wurde aufgeworfen, ob das Grundverkehrsgesetz abzuändern sei oder ob sozialer Wohnungsbau eine mögliche Lösung darstellen könne.
- Eine **regionale Perspektive** wurde in den Voten in der Landtagsdebatte kaum entwickelt. Es wurde allerdings gefragt, ob **Berufspendler** oder ein Wohnsitz dieser Arbeitskräfte in Liechtenstein besser wären hinsichtlich Verkehrsbelastung, Steuern für Staat und Gemeinden oder dem Verbleib der Wertschöpfung.
- In einem Votum wurde die Befürchtung aufgestellt, dass die positiven Effekte der Zuwanderung (Arbeitskräfte) privatisiert würden, während die **Integrationskosten** sozialisiert würden. An anderer Stelle wurde der mögliche **Sozialmissbrauch** angesprochen.
- Die **Drittelsbegrenzung** sei als politische Zielvorstellung in der Vergangenheit nur dank Einbürgerungen möglich gewesen. Es wurde die Frage nach weiteren Strategien zur Einhaltung dieser Begrenzung gestellt.
- **Einbürgerungen**, die selektive Wahrnehmung dieser Option insbesondere von Drittstaatsangehörigen sowie die Zulassung der **doppelten Staatsbürgerschaft** als Mittel zur Aktivierung der Einbürgerung von langjährig Ansässigen wurden angesprochen.
- Ein weiterer Themenbereich betraf die **Alterung der Gesellschaft**, und es wurde die Frage gestellt, ob dies durch Zuwanderung kompensiert werden könne.
- Schliesslich wurde die Frage aufgeworfen, welche **Kriterien bei der Zulassung** eine Rolle spielen und wie transparent das Verfahren sei.

In den nachstehenden Ausführungen sowie den Teilberichten zu dieser Studie werden diese Fragen aus unterschiedlichen Perspektiven direkt oder indirekt aufgegriffen und thematisiert, ohne den Anspruch zu entwickeln, fertige Lösungen zu präsentieren. Das Thema der Migration ist sehr komplex, Massnahmen und Lösungen sind wechselseitig miteinander verknüpft, sodass Entscheidungen unter Abwägung aller Aspekte zu treffen sind. Ziel dieser vorliegenden Studie ist es, die Vielfalt der Aspekte aufzugreifen, in einzelnen Fragestellungen zu vertiefen, so zu einem umfassenderen Verständnis der Migrationsthematik zu gelangen und für künftige Entscheidungen einen breiteren Diskussionshorizont zu eröffnen.

Die Migrationsgeschichte Liechtensteins seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart ist in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen detailliert nachgezeichnet worden. Es ist wenig erstaunlich, dass gerade seit den 1960er Jahren, da in der Schweiz Volksinitiativen gegen die sogenannte Überfremdung<sup>5</sup> lanciert wurden und auch in Liechtenstein der rasante Anstieg des Ausländeranteils zu innenpolitischen Diskussionen führte, die Auseinandersetzung mit der Frage der Ausländer/innen in Liechtenstein markant zunahm. Dabei wurde nicht nur die Zuwanderung nach Liechtenstein thematisiert,<sup>6</sup> sondern auch die Abwanderung aus Liechtenstein in früheren Phasen der Geschichte, namentlich die Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert.<sup>7</sup> In den 1990er Jahren folgte eine weitere Studie zu Ausländern in Liechtenstein, die vom Forum Liechtenstein initiiert wurde.<sup>8</sup> Seit der Jahrtausendwende hat das Thema in der wissenschaftlichen Bearbeitung nochmals markanten Aufschwung erhalten. Seitdem sind zahlreiche Studien entstanden, die sich mit Fragen der Ausländerintegration, mit Einbürgerungsfragen etc. befassen und den zeitlichen Rahmen vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart spannen.<sup>9</sup> Dies geht einher mit einem Ausbau der wissenschaftlichen Kapazitäten in Liechtenstein, bedingt einerseits durch die Bildungsexpansion, die eine Reihe von einheimischen Akademiker/innen der Geistes- und Sozialwissenschaften hervorbrachte, andererseits auch durch die Etablierung von Forschungseinrichtungen wie dem Liechtenstein-Institut, oder die Aktivierung von Forschungstätigkeiten von Vereinigungen wie dem Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Die Unterstützung der öffentlichen Hand wie auch von privaten Geldgebern ermöglichte solche Forschungsaktivitäten.

Wir wissen also einiges über die Abwanderungs- und Zuwanderungsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, über Migrationsmotive, über gesellschaftliche Integration und Desintegration, über Einbürgerungsgesetze, -motive und -resultate, über Ausländerpolitik, deren nationalen Diskussionskontext sowie internationale Vorgaben. In diesem summarischen Kapitel des Berichtes sollen die wesentlichen Merkmale der Migrations- und Zuwanderungsgeschichte herausgearbeitet werden. Es sei hierbei auch auf den Teilbericht von Martina Sochin d'Elia in dieser Studie (Anhang) verwiesen sowie auf die erwähnte, weiterführende Forschungsliteratur.

---

5 1961 wurde die „Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat“ gegründet. Berühmtheit erlangte die „Schwarzenbach“-Initiative der Nationalen Aktion, die am 7. Juni 1970 mit 54 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt wurde. Sie war nach James Schwarzenbach benannt, der Nationalrat der Nationalen Aktion war und 1971 die Republikanische Partei der Schweiz gründete. [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6678.php>; [http://de.wikipedia.org/wiki/James\\_Schwarzenbach](http://de.wikipedia.org/wiki/James_Schwarzenbach).]

6 Meusbürger 1969, 1970, 1981; Liechtensteinische Akademische Gesellschaft 1974.

7 Jansen 1976; Jansen & Schurti 1998.

8 Forum Liechtenstein 1994.

9 Heeb-Fleck & Marxer V. 2002, 2004; Dahinden & Piguet 2004; Marxer W. 2007, 2008, 2010, 2012a, 2012b; Marxer V. 2008; Marxer W. & Sochin 2008; Marxer & Russo 2012; Sochin 2012a, 2012b, 2012c, 2012d; Argast 2012; Biedermann 2012; Schwabach 2012;



Die Wurzeln der heutigen Migrationsdebatte können bis zum 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden, obwohl sich Liechtenstein seit jener Zeit von einem Auswanderungs- zu einem Einwanderungsland entwickelt hat. Die Zeit des 19. Jahrhunderts war in Liechtenstein geprägt von einer staatlichen Machtkonzentration bei der Obrigkeit, also dem Fürstenhaus, in Liechtenstein repräsentiert durch die fürstlichen Beamten, also Landvögte und Landesverweser. Die Gestaltungsmacht der Bürger war in staatlichen Belangen selbst nach der Überwindung der absolutistischen Zeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschränkt. Nach der landständischen Verfassung von 1812 brachte die Verfassung von 1862 zwar einen bedeutenden Fortschritt, eine Dominanz der Obrigkeit im Staatswesen war aber weiterhin gegeben. Jahrhundertlang galt das Augenmerk der Bürger eher einer möglichst weitgehenden Autonomie in der Gestaltung des dörflichen Lebens. Die Nachbarschaften, aus denen die heutigen Bürgergenossenschaften erwachsen sind, waren nicht nur ein sozialer Verband, sondern insbesondere auch eine ökonomische Zweckgemeinschaft. Das ländliche Liechtenstein war auf die Ertragskraft der beschränkten Ressource Boden angewiesen. Finanzielle Belastungen jeder Art sollten möglichst vermieden werden. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich die Dorfgemeinschaften schwer taten, neue Mitglieder in den Nutzungsverband aufzunehmen, sofern damit verbunden war, dass das Nutzungsrecht auf die Neubürger ausgedehnt wurde. Wohlwollender sah man die Einbürgerung von Personen, die keine hohen Bodennutzungsansprüche stellten, also etwa auswärtige Beamte, Lehrer, Ärzte, Handwerker etc.<sup>10</sup> Gleichzeitig sollte die Gefahr möglichst minimiert werden, dass die Bürgergemeinde als Heimatgemeinde für ihre Mitglieder im Ernstfall Armenhilfe leisten musste.

### Materiell-ökonomische Perspektive

Diese Umstände erklären, weshalb die Bürgergemeinden in Einbürgerungsfragen sehr zurückhaltend operierten. Im 19. Jahrhundert erfolgte mit dem Erlass des Gemeindegesetzes von 1864 ein Einbürgerungsschub, als langjährig in den Gemeinden wohnhafte Familien, die sogenannten Hintersassen, eingebürgert wurden. Dies war denn auch begleitet von heftigen Debatten und Widerständen. Umstritten war insbesondere die Teilhabe am Bürgernutzen, der im agrarisch geprägten Liechtenstein von damals zur Existenzgrundlage zählte. Der Einkauf in diesen Nutzen war ein zentraler Aspekt in dieser Auseinandersetzung.<sup>11</sup> Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wurden Einbürgerungsfragen weiterhin sehr stark unter materiellen Gesichtspunkten betrachtet. Die Zuständigkeit bei ordentlichen Einbürgerungen via Einbürgerungsabstimmung

---

<sup>10</sup> Biedermann 2012.

<sup>11</sup> Mit dem Gemeindegesetz von 1864 wurde der Begriff „Hintersasse“ abgeschafft. Die heimatberechtigten Hintersassen erhielten mit dem Gemeindegesetz das Gemeindebürgerrecht. Um auch die Nutzungsrechte am Bürgervermögen (Gemeindenutzen) zu erlangen, mussten sie allerdings je nach Gemeinde auch noch unterschiedlich hohe Taxen entrichten. Viele konnten sich die Tarife für den Einkauf in die Nutzungsrechte der Bürgergemeinde nicht leisten und mussten sich mit den politischen Gemeindebürgerrechten begnügen. Ausführlich bei Biedermann 2012.

gen lag und liegt primär bei den Gemeinden, sprich bei den Bürgergemeinden, also den Gemeindeansässigen mit entsprechendem Gemeindebürgerrecht. Zugezogene mit dem Bürgerrecht anderer Gemeinden waren und sind bei Einbürgerungsabstimmungen (immer noch) nicht stimmberechtigt.

Gesetzliche Massnahmen hätten eigentlich die Einbürgerungsfreudigkeit der Beschlussorgane steigern können und sollen. Mit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) 1926 wurde geregelt, dass Eingebürgerte nicht mehr in die Nutzungsrechte der Bürgergenossen aufzunehmen waren. Ferner wurde mit dem Sozialhilfegesetz vom 10. Dezember 1965 (LGBl. 1966 Nr. 3) das Armengesetz vom 20. Oktober 1869 abgelöst, sodass die Heimatgemeinden von der Armenfürsorge entlastet wurden.<sup>12</sup> An deren Stelle traten das Land und die Wohnsitzgemeinde, die nunmehr für die Fürsorge und Wohlfahrtspflege verantwortlich wurden. Der Bürgernutzen wurde also nicht mehr durch die Armenfürsorge belastet.

Aus diesem Umstand hätte auch die Konsequenz abgeleitet werden können, dass nunmehr bei Einbürgerungsabstimmungen alle in den jeweiligen Gemeinden wohnhaften stimmberechtigten Liechtensteiner zugelassen wären (mit der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 auch die Liechtensteinerinnen). Das war aber nicht der Fall. Bis in die Gegenwart ist dieses Recht den Gemeindebürgerinnen und -bürgern der betreffenden Gemeinde vorbehalten. Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes über Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren, also via Abstimmungen, lautet: „Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger.“ Ohne Gemeindebürgerrecht kann man das Staatsbürgerrecht nicht erlangen (die Mitglieder des Fürstlichen Hauses stellen hierbei eine Ausnahme dar). Art. 14 des Gemeindegesetzes regelt auch, dass man nur einer Gemeinde als Bürger angehören kann und dass mit dem Gemeindebürgerrecht auch das Landesbürgerrecht verbunden ist.

Dass materielle Überlegungen bei Einbürgerungen eine Rolle spielten, lässt sich nicht nur an der Bedeutung der Nutzungsrechte und der Armenfürsorge ablesen, sondern auch an einem spezifisch liechtensteinischen Phänomen: den Finanzeinbürgerungen.<sup>13</sup> Finanzeinbürgerungen wurden zwischen 1920 und 1955 vorgenommen. Es betraf insbesondere Ausländer/innen, die meist nicht in Liechtenstein Wohnsitz hatten, aber etwa aus Gründen der Vermögenssicherung, wegen möglicher Verfolgung durch das Nazi-Regime und weiteren Gründen gegen Entrichtung hoher Einbürgerungsgebühren, die sowohl dem Land wie auch den Gemeinde zu Gute kamen, einen liechtensteinischen Pass erwerben wollten.

---

<sup>12</sup> V. Marxer 2012.

<sup>13</sup> Ausführlich Schwalbach 2012. Auch Tobias Ritter, Ursina Jud, Peter Geiger und weitere Autoren haben sich als Teilaspekt von Forschungsprojekten mit Finanzeinbürgerungen befasst.

Neben materiell-ökonomischen Überlegungen prägte ein patriarchal-traditionalistisches Verständnis die Einbürgerungsthematik in Liechtenstein – dies ist gleichzeitig ein essentieller Aspekt der gesellschaftlichen Integration – bis fast in die Gegenwart. Die Familie wurde als Einheit begriffen, der Mann galt als das Familienoberhaupt. Diese Vorstellung wurde erst in den 1970er Jahren ernsthaft in Frage gestellt, dokumentiert durch zwei Volksabstimmungen über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen, welches allerdings 1971 und 1973 noch mit 51,2 beziehungsweise 55,9 Prozent (männlicher) Nein-Stimmen an der Urne abgelehnt wurde. Die politische Elite und aufgeschlossene Liechtensteiner/innen wollten sich in dieser Grundrechtsfrage dennoch nicht weiter dem internationalen Standard verschliessen. Die Debatte über das Frauenstimmrecht war jedoch begleitet von Argumenten, die kritisierten, dass zugeheiratete, nicht integrierte Frauen automatisch das Stimmrecht erlangen würden, während Liechtensteinerinnen, die einen Ausländer heirateten, das Stimmrecht nicht erlangen würden, da sie damals noch automatisch die Staatsbürgerschaft des Ehemannes annehmen mussten. Vor einer weiteren Abstimmung über das Frauenstimmrecht, die schliesslich 1984 erfolgreich verlief, mussten also Gesetzesanpassungen im Bürgerrecht vorgenommen werden. Ab 1974 erhielten daher Liechtensteinerinnen die Möglichkeit, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu behalten (LGBL. 1974 Nr. 50). Frauen, die vorher ausgebürgert worden waren, konnten sich im erleichterten Verfahren wieder rückbürgern lassen. Begleitend zur Frauenstimmrechtsabstimmung 1984 wurde das Staatsbürgerschaftsrecht für eingeherratete Frauen ebenfalls abgeändert. Sie mussten nun eine Karenzfrist bis zur Einbürgerung abwarten und ihren alten Pass abgeben, statt mit der Heirat automatisch eingebürgert zu werden.

Nach der Einführung des Frauenstimmrechts nahmen Gesetzesanpassungen im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann ihren Fortgang. Ab 1986 konnten sich ausländische Kinder von liechtensteinischen Müttern erleichtert einbürgern lassen (LGBL. 1986 Nr. 104). Seit 1996 können die liechtensteinischen Frauen ihre Staatsbürgerschaft per Geburt an ihre Kinder weitergeben, ferner an ihre Kinder unter 20 Jahren, ausserdem – nach einer Karenzfrist – an ihre Ehegatten (LGBL. 1996 Nr. 124). Nach einem Staatsgerichtshofurteil im Jahr 1997 wurde die Altersbeschränkung von 20 Jahren aufgehoben, ebenso die Beschränkung auf nur in Liechtenstein lebende Mütter und Kinder. Die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter war nun in Staatsbürgerschaftsfragen vollzogen.

#### Assimilatorische Ansprüche

Eine dritte Charakteristik der Einbürgerungsthematik in Liechtenstein – neben der materiell-ökonomischen Perspektive und der traditionell-patriarchalen Orientierung – sind assimilatorische Ansprüche. Ein Mythos des „Liechtensteinischen“ wird bis in die Gegenwart eifrig gepflegt. Dieses Muster funktioniert allerdings mit Brüchen, wie Finanzeinbürgerungen von nicht in Liechtenstein Wohnhaften – also alles andere

als „Liechtensteiner“ – ebenso demonstrieren wie die Ausbürgerung von Liechtensteinerinnen im Falle einer Heirat mit einem Ausländer bis 1974 – also geradezu eine Abschaffung des „Liechtensteinischen“. Dort wo die Gelegenheit besteht, ein Urteil über eine genügende Anpassung an das Aufnahmeland Liechtenstein abzugeben, nämlich bei Einbürgerungsabstimmungen, fällt das Verdikt in vielen Fällen unerbittlich aus.

Die geringe Zahl an Einbürgerungsgesuchen in der Vergangenheit und in der Gegenwart, die in einer Gemeindebürgerabstimmung zu entscheiden ist, ist ein Indikator für die beschränkten Chancen eines solchen Gesuches. Nur wenige der vielen Ausländer/innen sind bereit, sich einem solchen Prozedere öffentlicher Zurschaustellung auszuliefern. Mit der Einführung der erleichterten Einbürgerung ohne Gemeindebürgerabstimmung im Jahr 2000 sind die Chancen für eine erfolgreiche Bürgerabstimmung zusätzlich kompromittiert. Tatsächliche und vermeintliche Integrationsvorleistungen werden dabei auf den subjektiven Prüfstand gestellt. Was bei liechtensteinischen Staatsangehörigen nicht verlangt werden kann, wird von Einbürgerungswilligen implizit erwartet: positives Image, Integration in Vereinen, langjährige Aufenthaltsdauer etc. Dabei kann schon ein fremdländisch klingender Name zum Verhängnis werden, da von kultureller Differenz ausgegangen wird, ohne dass man die betreffende Person überhaupt kennt.

Ein formeller Integrationsanspruch wurde gesetzlich zudem mit der Verabschiedung des Ausländergesetzes für sogenannte Drittstaatsangehörige (das sind alle Ausländer/innen ausser EWR- und Schweizer Staatsangehörige) festgelegt (LGBl. 2008 Nr. 311). Nach Art. 6 Abs. 4 des Ausländergesetzes sind solche Ausländer verpflichtet, „sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.“ In der Verordnung zum Gesetz sind die näheren Bestimmungen betreffend Integrationsvereinbarungen, Sprachkenntnissen etc. erlassen (LGBl. 2008 Nr. 316). Ein Integrationserfordernis ist ebenfalls im Bürgerrechtsgesetz nach einer entsprechenden Revision im Jahr 2008 eingeführt worden (LGBl. 1960 Nr. 23). § 4c schreibt für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins vor.

Der Nachweis von Sprach- und Staatskundekenntnissen entspricht einem internationalen Trend. Der liechtensteinische Gesetzgeber stellt diese Forderungen neben den zweiten Aspekt der Integration, nämlich denjenigen des Förderns.<sup>14</sup> Problematisch erscheint hauptsächlich, dass die Forderungen nur an einen Teil der Ausländer/innen gerichtet werden können, sodass dies von den Betroffenen als diskriminierend empfunden wird. Rechtsstaatlich hingegen äusserst problematisch ist der ordentliche Einbürgerungsweg via Gemeindebürgerabstimmungen, denen im Falle einer Ablehnung eine rechtskräftige Begründung fehlt. Dies wird von der Europäischen Kom-

---

<sup>14</sup> Ausländer- und Passamt 2010; Marxer V. 2008.

mission gegen Rassismus und Diskriminierung (ECRI) seit Jahren beanstandet (vgl. Beitrag Sochin in dieser Studie). In der Schweiz, in der die gleiche Praxis gepflegt wurde, hat die Kritik des Europarates zu entsprechenden gesetzgeberischen Reaktionen geführt.

Erst im Jahr 2000 wurde neben dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung auf Antrag hin eingeführt. In einer Volksabstimmung wurde die Revision des Bürgerrechtsgesetzes äusserst knapp angenommen (15 Stimmen Differenz zugunsten der Vorlage; LGBL 2000 Nr. 141), sodass sich seitdem Ausländer/innen mit längerfristigem Wohnsitz in Liechtenstein nach 30 Wohnsitzjahren erleichtert einbürgern lassen können. Wohnsitzjahre bis zum 20. Lebensjahr zählen doppelt. Es besteht seitdem ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung auf Antrag hin, wobei seit 2008 wie erwähnt Integrationsleistungen zu erbringen sind. Kann man die Revision des Bürgerrechtsgesetzes als Ausdruck eines offeneren Zugangs in Einbürgerungsfragen interpretieren? Mit Blick auf die Vergangenheit trifft dies sicherlich zu. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die lange Wohnsitzfrist von 30 Jahren keineswegs ein integrationsfreundliches Signal aussendet, sondern weiterhin einen äusserst hohen formalen Integrationsanspruch der Liechtensteiner/innen gegenüber den Einbürgerungswilligen formuliert. Dies wird noch bekräftigt durch die Tatsache, dass Personen, die im erleichterten Verfahren eingebürgert werden, die angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssen. Gegenüber den Einbürgerungswilligen wird auf diese Weise eine Exklusivität der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft kommuniziert, die gegenüber anderen – Kinder von gemischtnationalen Eltern oder von Eltern mit zwei Staatsbürgerschaften – weder gesetzlich formuliert noch durchsetzbar ist. Abgesehen davon gibt es je nach ehemaliger Staatsbürgerschaft auch Wege, den alten Pass wiederzuerlangen.<sup>15</sup>

Die Statistik zur Einbürgerung im ordentlichen Verfahren legt davon Zeugnis ab, dass diese Einbürgerungsform kaum mehr zu Anwendung gelangt. Zwischen 1970 und 1990 waren im Jahresdurchschnitt landesweit rund 25 Einbürgerungen durch Abstimmung vorgenommen worden. In den 1990er und 2000er Jahren sank die Zahl auf unter acht pro Jahr. 2010 gab es zwei erfolgreiche Einbürgerungen durch Abstimmung, 2011 gar keine. Die Statistik gibt keine Auskunft darüber, wie viele Einbürgerungsanträge gestellt wurden und wie viele davon erfolgreich waren.

Wenn man also die Einbürgerungsthematik der letzten beiden Jahrhunderte Revue passieren lässt, fällt auf, dass die liechtensteinische Staatsbürgerschaft als ein exklusives, besonders wertvolles Gut aufgefasst wird, das es nur selektiv und restriktiv zu verteilen gilt. Hierfür können sowohl ökonomische wie auch kulturelle Gründe geltend gemacht werden. Liechtenstein hat sich in zwei Jahrhunderten zwar vom Agrar zum modernen Industrie- und Dienstleistungsstaat entwickelt. Mentalitätsmässig ist das Land jedoch in der Frage der Einbürgerungen noch stark in der Vergangenheit verhaftet.

---

<sup>15</sup> Ausführlicher mit einem internationaler Vergleich zur doppelten Staatsbürgerschaft bei Sochin 2012d.

Tatsache ist, dass die liechtensteinische Wohnbevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten fast kontinuierlich angewachsen ist, und zwar nicht aufgrund eines einheimischen Geburtenwachstums, sondern infolge Zuwanderung. Quantitativ betrachtet spielen der Familiennachzug von bereits in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern (Ehepartner, Kinder etc.) sowie Heiratsmigration (Ehe eines Ausländers/einer Ausländerin mit einer Liechtensteinerin/einem Liechtensteiner) die bedeutendste Rolle in der Zuwanderung. Die Einbürgerungsstatistik 2011 weist bei insgesamt 116 Einbürgerungen 20 Fälle von ausländischen Frauen liechtensteinischer Männer, 14 Männer liechtensteinischer Frauen, 78 Einbürgerungen infolge längerfristigen Wohnsitzes, 1 ausländisches Kind einer liechtensteinischen Mutter sowie 3 Adoptionsfälle aus.

Man sollte sich jedoch durch die nackten Zahlen nicht täuschen lassen. Die Statistik zeigt die Fluktuationen innerhalb der verschiedenen Bevölkerungssegmente nicht an. Nehmen wir die Zahlen der Bevölkerungsstatistik. Demnach hatten 1995 insgesamt 12'083 Ausländer/innen in Liechtenstein gewohnt, 2000 waren es 11'320, 2005 waren es 11'917, 2010 insgesamt 12'004. In dieser Periode ist der Ausländeranteil von 39,1 Prozent auf 33,2 Prozent gesunken. Man könnte also annehmen, dass die Zahl der Ausländer/innen nahezu gleich geblieben, die Bevölkerung insgesamt gewachsen und damit der Ausländeranteil gesunken ist. Doch die Volkszählungsdaten von 2010 zeigen, dass von den 12'004 Ausländer/innen 1'767 vor fünf Jahren noch im Ausland gelebt hatten, also seit weniger als fünf Jahren in Liechtenstein leben (Kinder unter fünf Jahren nicht eingerechnet). Wie die Verhältnisse tatsächlich liegen, wissen wir nicht genau. Aber hinter den dokumentierten Zahlen ist auf jeden Fall eine statistisch nicht ausgewiesene Fluktuation und Mobilität vorhanden: Ausländer/innen und Liechtensteiner/innen ziehen weg, andere kommen nach Liechtenstein; in Liechtenstein wohnhafte Ausländer/innen werden eingebürgert, tauchen also in der Statistik von da an unter den liechtensteinischen Staatsangehörigen auf. Die Mobilität zwischen Staaten und zwischen Staatsbürgerschaften ist jedenfalls grösser als die Statistik suggeriert. Von einer monolithischen Gesellschaft von alteingesessenen Liechtensteinern ist Liechtenstein weiter entfernt denn je. Dieser Prozess ist zudem unumkehrbar.

Aufgrund seiner wirtschaftlichen Position mit global tätigen Unternehmen, der hohen Beschäftigtenzahl und dem hohen Beschäftigungsanteil von Ausländern und Ausländerinnen, den Fluktuationen in der Zusammensetzung der Bevölkerung, den multinationalen und multiplen Identitäten der Individuen in der liechtensteinischen Gesellschaft, ist Liechtenstein grundsätzlich als offene Gesellschaft zu verstehen, die sich aber gerade in der Frage der Zuwanderung und der Einbürgerung noch eher verschlossen und ängstlich zeigt. Dabei ist die Exklusivität des Liechtensteinischen mehr Mythos als Realität. Eine differenziertere Darstellung der Wohnbevölkerung zeigt dies. Insgesamt sind weniger als die Hälfte der gegenwärtigen Einwohner/innen Liechtensteins gebürtige Liechtensteiner/innen (46,8 Prozent). Mehr als die Hälfte weisen also ausländische Wurzeln aus, wobei auch bei den gebürtigen Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen in vielen Fällen über einen der beiden Elternteile zu-

sätzlich ausländische Wurzeln vorhanden sind. Zusammen mit den Eingebürgerten machen die Liechtensteiner/innen 66,7 Prozent der Wohnbevölkerung aus. 33,3 Prozent sind Ausländer/innen.<sup>16</sup>

Wenn wir von der rigorosen gesetzlichen Vorstellung Liechtensteins abrücken, dass ein Wohnsitzerfordernis von 30 Jahren als Zeichen der Integration gilt und stattdessen ein Wohnsitzerfordernis annehmen, das eher den Gepflogenheiten anderer Staaten entspricht, nämlich beispielsweise zehn Jahre, könnten die Zahlen ganz anders aussehen. 5'530 der 6'482 Niedergelassenen sind seit zehn und mehr Jahren in Liechtenstein wohnhaft, rund zwei Drittel der Daueraufenthalter ebenfalls. Unter den Jahresaufenthaltern ist der Anteil der längerfristig in Liechtenstein Wohnhaften dagegen erwartungsgemäss gering, weil es sich hierbei meist um den ersten Aufenthaltsstatus nach der Zuwanderung handelt, der nach genügend Wohnsitzjahren in der Regel in eine Niederlassungsbewilligung mündet.<sup>17</sup>

Tabelle 2:  
Status und langjähriger Aufenthalt der Wohnbevölkerung (Ende 2010)

Status	Zahl und Anteil an Wohnbevölkerung nach Status		davon FL-Staatsbürgerschaft oder mehr als 10 Jahre in FL wohnhaft		
	Zahl	%	Zahl	%	% kumuliert
Liechtensteiner/innen seit Geburt	16905	46.8 %	16905	46.8 %	46.8 %
Liechtensteiner/innen durch Einbürgerung	7240	20.0 %	7240	20.0 %	66.8 %
Niedergelassene Ausländer/innen	6482	17.9 %	5530	15.3 %	82.1 %
Daueraufenthalter/innen	1273	3.5 %	826	2.3 %	84.4 %
Jahresaufenthalter/innen	4183	11.6 %	499	1.4 %	85.8 %
Kurzaufenthalter/innen	35	0.1 %	unbekannt		
Vorläufig Aufgenommene	8	0.0 %	unbekannt		
Zöllner und Angehörige	23	0.1 %	unbekannt		
Total	36149	100.0 %			

Quelle: Bevölkerungsstatistik 2010.

<sup>16</sup> Bevölkerungsstatistik 2011.

<sup>17</sup> Nach Personenverkehrsverordnung, LGBl. 2000 Nr. 99, können Schweizer Staatsangehörige nach fünf Jahren die Niederlassung beantragen (Art. 48), EWR- und Drittstaatsangehörige nach zehn Jahren (Art. 33 und Art. 61).

Unter der Annahme, dass die bereits seit zehn und mehr Jahren in Liechtenstein Wohnhaften die liechtensteinische Staatsbürgerschaft annehmen würden, würde sich der liechtensteinische Anteil an der Wohnbevölkerung auf 85,8 Prozent erhöhen, der Ausländeranteil würde auf 14,2 Prozent sinken. Die im internationalen Massstab nach wie vor restriktive Einbürgerungspolitik Liechtensteins ist daher eine Hauptursache für einen künstlich hoch gehaltenen Ausländeranteil in Liechtenstein. Wenn man bedenkt, dass mehr als die Hälfte der Ausländer/innen seit mindestens zehn Jahren in Liechtenstein Wohnsitz hat, ein grosser Teil von ihnen ausserdem mit einem Liechtensteiner oder einer Liechtensteinerin verheiratet ist und deren Kinder meist eine doppelte Staatsbürgerschaft aufweisen, relativiert sich die für viele erschreckende Zahl von einem Drittel Ausländer/innen auf ein weit weniger beeindruckendes Ausmass.

## HANDLUNGSRAHMEN INTERNATIONAL UND NATIONAL

Die Zuwanderungspolitik ist wie jede Politik eingebettet in einen Handlungsrahmen. Die bedeutendsten formalen Leitplanken des Handlungsspielraums sind dabei – in ungewichteter Reihenfolge – internationale und zwischenstaatliche Vereinbarungen auf der einen Seite, die nationalen Gesetzesbestimmungen auf der anderen Seite, welche wiederum in letzter Instanz auf einem Konsens der formellen Entscheidungsträger (Landtag, Volk, Fürst) beruhen und von weiteren relevanten Akteuren, Interessen und Interessengruppen geprägt werden (Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Verbände etc.).

### Aussenpolitischer Handlungsrahmen

Bevor wir uns dem nationalen Handlungsrahmen zuwenden, sollen die internationalen Verpflichtungen dargestellt werden. In allgemeinsten Form sind hierbei Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Europarat und der Uno zu nennen sowie – daraus abgeleitet – verschiedene Vertragswerke, die Liechtenstein unterzeichnet hat (Europäische Menschenrechtskonvention, Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Weltflüchtlingsabkommen und einige weitere). In diesen internationalen Vereinbarungen sind Grund- und Menschenrechtsfragen normiert, Diskriminierung soll bekämpft, Chancengleichheit gefördert werden.<sup>18</sup> Hinsichtlich der Zuwanderungspolitik bleiben die Vorgaben allerdings vage, wenn man von der Flüchtlingsthematik absieht. Konkret sind hingegen die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im EWR sowie in sehr kleinem Umfang aus der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) ergeben.<sup>19</sup> Im Grundsatz haben alle EWR-Staaten für EWR-Bürger/

<sup>18</sup> Ausführliche Darstellung aller Facetten von Menschenrechten und deren Bedrohung im Europa der Gegenwart bei Hammarberg 2011.

<sup>19</sup> Gemäss Interpellationsbeantwortung der Regierung (2011a) waren aufgrund des WTO-Abkommens zwischen 2001 und 2010 fünf Personen zugewandert. Es handelt sich um anspruchsberechtigte Führungskräfte aus Drittstaaten, die in einem internationalen tätigen Unternehmen mit geschäftlicher Niederlassung in Liechtenstein beschäftigt sind.



innen das Prinzip der Personenfreizügigkeit zu gewährleisten. Liechtenstein konnte jedoch eine Sonderlösung aushandeln, die eine quantitativ fixierte Nettozuwanderung von insgesamt 72 Personen pro Jahr vorsieht, also eine über den Ersatz für Wegziehende hinausgehende Quote. Diese sind aufgeteilt auf 56 Erwerbstätige und 16 Nicht-Erwerbstätige, die Hälfte der Bewilligungen erfolgt via Losentscheid, die andere gemäss Regierungsbeschluss. Die Auswahl darf gemäss Vereinbarung weder wettbewerbsverzerrend noch diskriminierend sein.

Im Zuge der Umsetzung der EWR-relevanten Vorgaben wurde die traditionell an die Schweizer Gesetzgebung gekoppelte Ausländergesetzgebung überarbeitet. Es entstand das Personenfreizügigkeitsgesetz, welches EWR-Bürger/innen und Schweizer/innen betrifft, sowie das Ausländergesetz, welches für Drittstaatsangehörige Anwendung findet. Die Schweizer/innen wurden den EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt, sodass auch für Schweizer/innen ein Zuwanderungskontingent besteht (17 Personen pro Jahr), allerdings ohne die qualitativen Bestimmungen bei EWR-Staatsangehörigen, also ohne Losverfahren und ohne Auflagen hinsichtlich Wettbewerbsverzerrung und Diskriminierung.

Wie im Beitrag von Frommelt zu dieser Studie ausgeführt, ist die EWR-Sonderlösung eine Errungenschaft, die innerhalb der EU beziehungsweise dem EWR einzigartig ist. Den staatlichen Akteuren in Liechtenstein ist dies durchaus bewusst, wie der Interpellationsbeantwortung (Regierung 2011a) und auch sonstigen Verlautbarungen entnommen werden kann. Bei einer moderaten Erhöhung des Kontingents um 15 Prozent, wie dies 2011 der Fall war, besteht bereits die Gefahr, dass ein neuer Standard gesetzt wird. Aus Sicht der EWR-Vertragsstaaten ist wohl nicht zulässig, dass zunächst ein relativ tiefes Kontingent fixiert wird und anschliessend dazu übergegangen wird, dieses Kontingent nach Belieben zu erhöhen und wieder zu senken. Ferner muss auch davon ausgegangen werden, dass Drittstaatsangehörige ebenfalls nicht als beliebige Manövriermasse der Zuwanderung dienen können. Es würde von den EWR-Vertragsstaaten vermutlich als Diskriminierung eingestuft, wenn die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen gegenüber dem EWR-Kontingent erheblich ansteigen würde. Dies würde namentlich auch die Begründung für das begrenzte Einwanderungskontingent diskreditieren, die insbesondere auf den bereits hohen Ausländeranteil und den beschränkten Raum in Liechtenstein abstellt.

Zusammenfassend sind der vom Staat gesetzten Zuwanderungspolitik aus internationaler Perspektive enge Grenzen gesetzt, die zwar als Ergebnis von Verhandlungen verschoben werden können, aber nicht jederzeit, nicht nach Belieben und nicht in alle Richtungen modellierbar sind.

### **Innenpolitischer Handlungsrahmen**

Der innenpolitische Handlungsrahmen ist durch die unterschiedlichen Interessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gegeben, im konkreten Entscheidungsprozess durch die mit formalen Machtkompetenzen ausgestatteten Verfassungsorgane. Falls

es um die Gesetzgebung geht, also etwa das Personenfreizügigkeitsgesetz oder das Ausländergesetz, sind dies der Landtag und der Fürst, allenfalls auch das Volk auf dem Wege einer Volksabstimmung. Das Fürstenhaus war in der Frage der Zuwanderungspolitik in der Vergangenheit mit Meinungsäusserungen zurückhaltend. Entscheidender ist daher, wie sich der Landtag, damit auch die Parteien, und allenfalls das Volk verhalten. Im Abschnitt über die Migrationsgeschichte wurde bereits ausgeführt, dass Veränderungen in Fragen der Zuwanderung, aber auch der Einbürgerung von Zugewanderten, äusserst zäh verliefen (siehe auch den Bericht von Sochin d'Elia zu dieser Studie). Nützlichkeits- und Rentabilitätsüberlegungen waren in der Regel stärker gewichtet als Fragen der Gleichstellung, der Chancengleichheit und der Integration.

Über den knappen Ausgang der Volksabstimmung über die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (50.1 Prozent Ja-Stimmen bei 15 Stimmen Differenz) im Jahr 2000 wurde bereits berichtet. Das Personenfreizügigkeitsgesetz und das Ausländergesetz passierten den Landtag indes ohne nachträgliche Volksabstimmung, also ohne entsprechende Anordnung durch den Landtag und auch ohne Referendum. Dennoch ist klar, dass der Handlungsspielraum des Landtages begrenzt ist, da das Volk bei Entscheidungen eingreifen kann. Umso notwendiger ist es, die Stimmung in der Bevölkerung zu kennen, Bedenken ernst zu nehmen und allenfalls auch mit geeigneten Massnahmen zu entkräften. Über die Meinungen in der Bevölkerung bestehen allerdings wenig fundierte Kenntnisse und die Akteure sind weitgehend auf Mutmassungen angewiesen, was die „Gemütslage der Bevölkerung“ betrifft, wie es in der Landtagsdebatte vom Mai 2011 hiess. Seit den 1970er Jahren reagieren die Regierung und der Landtag vornehmlich mit ihrem Bekenntnis zu einer Drittelsbegrenzung des Ausländeranteils an der Bevölkerung auf tatsächliche oder zumindest vermutete Bedenken in der Bevölkerung. Wie Sochin d'Elia in ihrem Beitrag zu dieser Studie zeigt, handelt es sich dabei nicht um eine gesetzliche Vorgabe, sondern um eine politische Absicht, die seit 1963 in verschiedenen aufeinander folgenden Begrenzungsverordnungen ihren Niederschlag fand. Seit Anfang der 1970er Jahre gilt eine Drittelsbegrenzung des Ausländeranteils als Credo jeder Regierung, wobei diese Prozentzahl im Zuge von Einbürgerungen teilweise moderat nach unten angepasst wurde (1990 beispielsweise auf 31,2 Prozent), 1995 aber wieder bei höchstens einem Drittel festgelegt wurde. Dies konnte aber den Anstieg auf das bisherige Maximum von 39,1 Prozent (1995) nicht verhindern. In der Personenverkehrsverordnung vom 16. Mai 2000 (LGBI. 2000 Nr. 99) ist in Artikel 1 Abs. 1 lit b) von einem „ausgewogenen Verhältnis zwischen dem Bestand der liechtensteinischen und der übrigen ständigen Wohnbevölkerung“ die Rede – „unter Berücksichtigung der staatspolitischen, wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen des Landes“ (ebd.). Als „nicht ausgewogen“ wird ein „aussergewöhnlicher Anstieg“ der Zahl der Ausländer/innen in der Wohnbevölkerung oder bei den Arbeitsplätzen gewertet (Absatz 2).

Die Drittelsgrenze kann allerdings aus unterschiedlichen Perspektiven hinterfragt werden. Tatsächlich reflektiert der seit Jahren fast exakt auf der Höhe dieser Drit-

telsgrenze ruhende Ausländeranteil keinesfalls Stabilität, sondern ist ein Produkt der Zuwanderungs- und Ausländerpolitik. Würden Einbürgerungen zügiger vorgenommen, als dies aufgrund der bestehenden Gesetzeslage der Fall ist, wäre diese Grenze deutlich unterschritten. Auf der anderen Seite wird unter anderem auch in der Landtagsdebatte hervorgehoben, dass der Ausländeranteil von einem Drittel nur gehalten werden kann, da Einbürgerungen vorgenommen werden. Wenn Einbürgerungen erfolgen und die Drittelsgrenze bleibt, heisst dies mit anderen Worten, dass laufend Zuwanderung bis an die Markierung der Drittelsgrenze erfolgt und die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer steigt, obwohl die Drittelsgrenze aufrechterhalten bleibt. Die entsprechende Zahlenreihe ist in der nachstehenden Tabelle angeführt. So ist beispielsweise der Ausländeranteil zwischen 2000 und 2010 um mehr als ein Prozent gesunken, die Zahl der Noch- und Neu-Ausländer/innen hat aber um rund 700 Personen zugenommen.

Tabelle 3:  
Zahl und Anteil  
Ausländer/innen in  
Liechtenstein  
1960 bis 2010

	Ausländer/innen (Zahl)	Ausländer/innen (Prozent)
1960	4143	24.9
1970	7046	33.0
1980	9302	36.9
1990	10909	37.6
2000	11320	34.4
2010	12004	33.2

Quelle: Bevölkerungsstatistik.

## ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG DER MIGRATION

Die wirtschaftliche Entwicklung ist der Hauptmotor der Migrationsentwicklung. Dies war sowohl bei der Abwanderung im 19. Jahrhundert der Fall wie auch bei der Zuwanderung insbesondere seit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Selbst wenn Heiratsmigration und Familiennachzug in Rechnung gestellt werden, ist die Zahl der vorhandenen und neu geschaffenen Arbeitsplätze wesentliche Voraussetzung für die Richtung der Migration. Anders als etwa Monaco versteht sich Liechtenstein nicht als steuergünstiges Wohnsitzland für Superreiche. Wohlhabende Prominenz kann sich nicht ohne weiteres in Liechtenstein niederlassen.

### Anhaltender Arbeitskräftebedarf

Der Bedarf an Arbeitskräften in Liechtenstein und die damit einhergehenden Forderungen von Wirtschaftsverbänden, in erster Linie der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, sind im Beitrag von Sochin d'Elia in dieser Studie ausführlich

beschrieben. Eine andere Haltung nahmen und nehmen traditionellerweise einzelne Branchenverbände sowie der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband ein. Statt für tendenziell freien Zugang der notwendigen Ressource Arbeitskraft steht bei ihnen vielfach der Schutz spezifischer Branchen im Vordergrund, beziehungsweise der Arbeitnehmerschutz, was auch Konkurrenz am Arbeitsplatz, Schutz vor Lohndumping und ähnliches einschliesst. In diesem Interessendilemma operiert die Politik seit mehr als einem halben Jahrhundert.

Dabei verneint niemand, dass die Zuwanderung für die wirtschaftliche Entwicklung und die Prosperitätsdynamik einen massgeblichen Faktor darstellt. Die Diskussion der vergangenen Jahrzehnte fokussierte allerdings mehrheitlich auf kulturelle und soziale Fragen. In den 1970er, als in der Schweiz die sogenannten Überfremdungsdiskussionen geführt wurden und Volksabstimmungen hierüber stattfanden, fanden ähnliche Debatten in Liechtenstein statt. Politische Lösungen des Problems waren die Einführung einer Drittelsbegrenzung für Ausländer/innen in Liechtenstein, was auch eine restriktive Zuwanderungspolitik voraussetzte, die schlussendlich mit der Suspendierung des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auch schweizerische Staatsangehörige betraf.<sup>20</sup>

Während also Migration, sprich Zuwanderung, öffentlich insbesondere als Überfremdungsproblem thematisiert wurde und zu entsprechenden Massnahmen führte, wurde die wirtschaftliche Dimension eher vernachlässigt. Wegen der einseitigen Wahrnehmung der Migration als kulturell, sozial und politisch im Grunde nicht erwünschtes, höchstens unausweichliches und zu tolerierendes Phänomen, wurde auch der Aspekt der Abwanderung weitgehend aus den Augen verloren. Wenn man die Migrations- und Integrationsdebatten der vergangenen Jahrzehnte Revue passieren lässt, gewinnt man den Eindruck, dass Liechtenstein in der öffentlichen Wahrnehmung als eine zu verteidigende Festungsanlage verstanden wird, die von einwanderungswilligen Scharen belagert wird und die von Begehrlichkeiten der Wirtschaft nach Arbeitskräften herausgefordert wird.

Kellermann, Schlag und Simon sowie Gaschick legen in ihren Beiträgen in dieser Studie direkt oder indirekt dar, dass rein ökonomisch betrachtet Zuwanderung „rentabel“ für Liechtenstein ist. Im Wesentlichen sind mindestens vier Faktoren zu diesem Befund zu nennen.

Erstens ist generell die boomende wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte ohne Arbeitskräfte, die zusätzlich zum bereits vor Ort vorhandenen, notorisch ausgetrockneten Arbeitskräftereservoir hinzukommen, nicht denkbar.

Zweitens ist Zuwanderung rentabel, da es sich meistens um Zuwandernde handelt, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, die nicht von Liechten-

---

<sup>20</sup> Zur Migrationsgeschichte und zur Drittelsbegrenzung im Speziellen, deren Zustandekommen und Bedeutung, siehe Beitrag von Sochin d'Elia in dieser Studie.

stein finanziert werden muss. Die Altersstruktur der Zuwandernden unterscheidet sich also wesentlich von den bereits in Liechtenstein Wohnhaften beziehungsweise von den liechtensteinischen Staatsangehörigen. Finanziell belastende Lebensjahre (Jugend, Alter) werden also anderen Volkswirtschaften aufgebürdet, solange zwischenstaatlich oder international keine Kompensationsmassnahmen ausgehandelt sind. Solange Zuwandernde auch als Beitragsempfänger – beispielsweise in der Krankenversorgung oder der Pflege – unterdurchschnittliche Risiken darstellen oder bei Altersrenten systematisch benachteiligt werden, wäre ein weiteres finanzielles Argument zugunsten der Zuwanderung gegeben.<sup>21</sup>

Drittens zeigt ein Vergleich von ausländischen Arbeitskräften, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen und solchen, die in den benachbarten Grenzregionen wohnen, dass Liechtenstein von im eigenen Land Wohnhaften stärker profitiert als von Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Das hat mehrere Ursachen, angefangen bei den Steuern, die auf diese Weise in höherem Umfang in Liechtenstein anfallen, über Bau- und Mietausgaben bis hin zu Konsumausgaben.

Viertens haben Zuwandernde, ähnlich wie in der Schweiz, immer wieder als Konjunkturpuffer gedient. Mit dem verbesserten Schutz für Migranten im Zuge der letzten Jahre und einem vereinbarten Zuwanderungskontingent, insbesondere als Folge des EWR-Abkommens, verliert dies allerdings etwas an Bedeutung (vergleiche hierzu ausführlicher den Beitrag von Kellermann, Schlag und Simon in dieser Studie). Tatsächlich kommt die Rolle des Konjunkturpuffers in Liechtenstein eher den Berufspendlern als den Zuwandernden zu, im Gegensatz zur Schweiz. In diesem Zusammenhang wäre eine Umfrage bei den Beschäftigten in Liechtenstein über die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszufriedenheit wünschenswert, insbesondere auch eine Aufschlüsselung nach unterschiedlichem Rechtsstatus (Liechtensteiner/innen im In- und Ausland, Niedergelassene, Aufenthaltler/innen), nach Nationalität, beruflicher Position, Qualifikation und Branche.

### Demografische Herausforderung

Vor dem Hintergrund sinkender Geburtenraten erscheint derzeit eine weitere Zuwanderung die einzige, kurzfristig wirksame Methode zu sein, um die Bevölkerungszahl überhaupt konstant zu halten. Unter der Annahme eines weiteren Beschäftigungsbooms – was nicht zwingend der Fall sein muss, aber selbst in den vergangenen, wirtschaftlich turbulenten Jahren tendenziell zutraf – stellt sich faktisch fast nur die Frage, ob dies mit weiter ansteigender Zuwanderung oder einer wachsenden Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aufgefangen werden soll. Gaschick zeigt in ihrem Bericht zu dieser Studie auf, dass zwischen den Jahren 2000 und 2010 die Bevölkerungszahl der Altersgruppen bis 50 Jahre zurückgegangen ist, während diejenige der älteren Altersgruppen zwischen 30 Prozent und knapp 50 Prozent zugenommen hat. Diese Tendenz wird sich wohl weiter verstärken. Der Altenquotient

---

<sup>21</sup> Dieses Ziel verfolgten beispielsweise Gesundheitschecks von Gastarbeitern.

– also das Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den 20- bis 64-Jährigen soll sich Berechnungen zufolge von 2010 bis 2050 von 21,6 Prozent auf 48,2 Prozent erhöhen. Moeckli betitelt seine Analysen, was die Schweiz und die Welt diesbezüglich erwartet, bezeichnender Weise mit der plakativen Frage: „Demographischer Kollaps?“<sup>22</sup>

Aus den untenstehenden Abbildungen geht hervor, dass die Zahl der Jungen in Liechtenstein seit 1970 nahezu konstant geblieben ist, die grosse Zahl der 20- bis 64-Jährigen etwa um das Zweieinhalbfache zugenommen hat, während sich die Zahl der über 64-Jährigen fast vervierfacht hat. Die Entwicklung des Altenquotienten lässt die Perspektive der Zukunft deutlich erahnen. Denn in der Vergangenheit sorgten vor allem die Zuwandernden im erwerbsfähigen Alter für eine günstige Altersverteilung, also für eine Übergewichtung der erwerbstätigen Altersklassen und eine Untergewichtung der Jungen und Alten. Wie nachstehende Abbildungen zeigen, ist im Zeitraum von 1960 bis 2010 der Anteil der Jungen unter 20 Jahren unter den liechtensteinischen Staatsangehörigen von knapp 40 auf 24 Prozent gefallen, während der Anteil der über 64-Jährigen von rund 8 auf rund 15 Prozent gestiegen ist. Bei der ausländischen Wohnbevölkerung ist der Anteil anhaltend sowohl bei den Jungen wie auch bei den Alten deutlich tiefer als bei den Liechtensteiner/innen, während der Anteil der 20- bis 64-Jährigen gegenwärtig mehr als 12 Prozent höher ist als bei den Liechtensteiner/innen.

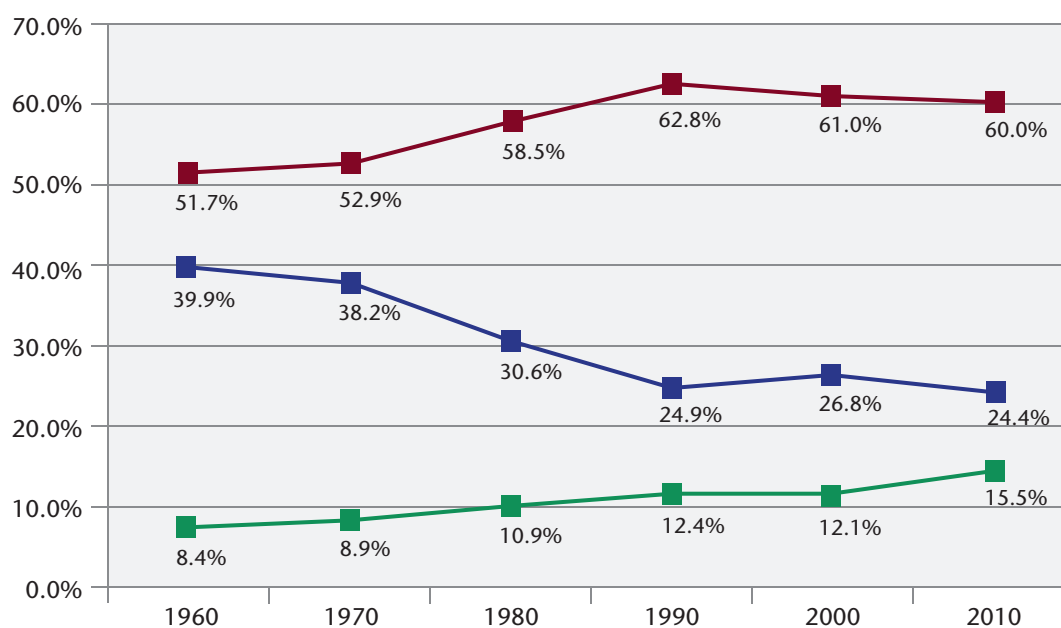
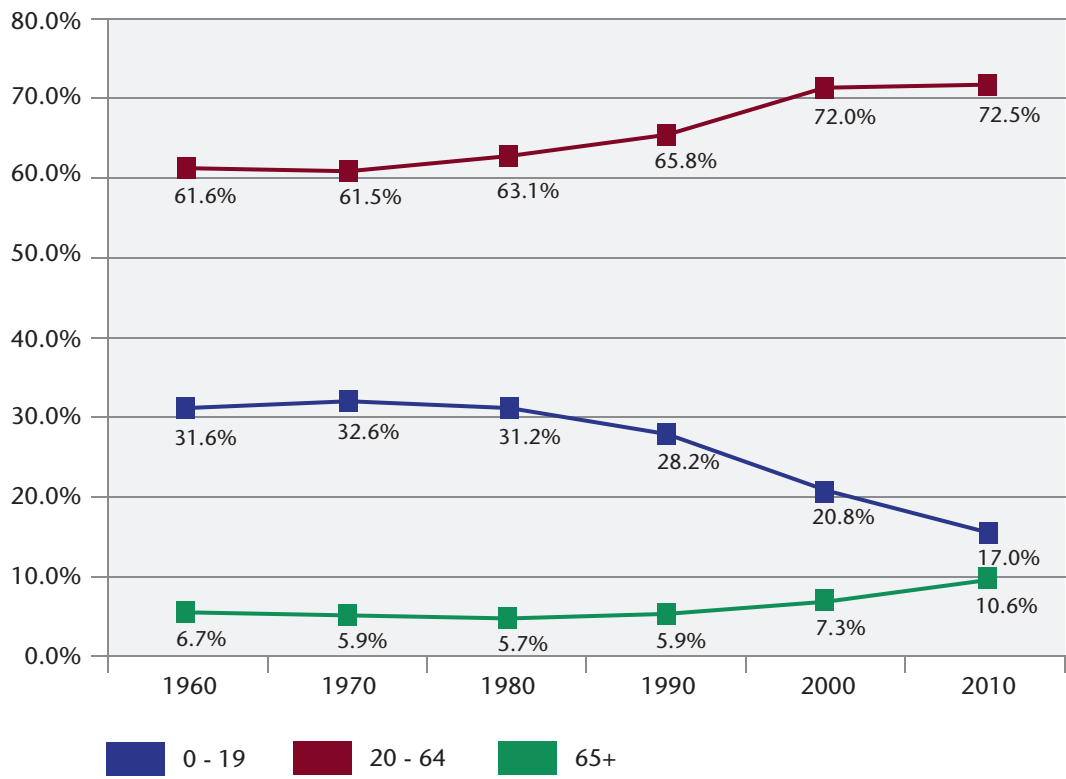


Abbildung 1:  
Anteil Liechtensteiner/innen nach Altersgruppen 1960 bis 2010

Quelle: Wohnbevölkerungszählung. Eigene Berechnungen.

<sup>22</sup> Moeckli 2011.

Abbildung 2:  
Anteil Ausländer/  
innen nach  
Altersgruppen  
1960 bis 2010



Quelle: Wohnbevölkerungszählung. Eigene Berechnungen.

### Nachhaltigkeit der Sozialversicherungen

Höhere Lebenserwartung bei konstant tiefer Geburtenrate sind also die Leitplanken dieser Entwicklung. Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Sozialversicherungssysteme ist somit gefährdet. Die Geburtenziffer (durchschnittliche Anzahl Geburten pro Frau im gebärfähigen Alter) bewegt sich im Zeitraum von 1999 bis 2010 bei 1,38, während für eine konstante Bevölkerungsgrösse eine Geburtenziffer von 2,1 notwendig wäre. Damit bewegt sich Liechtenstein etwa im Rahmen der anderen deutschsprachigen Länder; Frankreich oder die skandinavischen Länder weisen dagegen höhere Geburtenziffern auf. Dies wird auf bessere Einrichtungen für die Kinderbetreuung und generell eine stärker unterstützende Haltung der Gesellschaft gegenüber Eltern und ihren spezifischen Bedürfnissen in diesen Ländern zurückgeführt, sodass individuell angestrebte Lebenskonzepte leichter realisiert werden können – etwa die Vereinbarung von Mutterschaft/Vaterschaft/Elternschaft und Erwerbstätigkeit.

Massnahmen zur Förderung der Geburtenhäufigkeit eignen sich nur bedingt als Lösungsweg aus dem skizzierten Dilemma des demografischen Wandels. Dies würde zwar zu vermehrtem Nachwuchs führen, was zumindest einen Teil der Zuwande-

rung ersetzen könnte. Die Nachhaltigkeitslücke – also die Lücke, die sich rein fiskalisch in der langfristigen Sicherung der Sozialsysteme unter der Annahme der Fortsetzung der bestehenden Rahmenbedingungen ergibt – lässt sich damit aber nicht ohne weiteres schliessen, da die Lebenserwartung insgesamt steigt. Gaschick beziffert die Nachhaltigkeitslücke in ihrem Beitrag zu dieser Studie auf rund 85 Prozent des Brutto-Inlandprodukts (BIP) bei der AHV/IV und auf rund 127 Prozent des BIP bei der staatlichen Gesundheitsversorgung unter der Annahme, dass die staatlichen Subventionsbeiträge entfallen. Realistischerweise bedingt das Schliessen der Nachhaltigkeitslücke längere Lebensarbeitszeiten, höhere Beitragszahlungen der Erwerbstätigen und/oder geringere Transferzahlungen an Leistungsempfänger/innen, sowie allenfalls eine weitere Zuwanderung von jungen, im Sinne der Verkleinerung der Nachhaltigkeitslücke „rentablen“ Erwerbstätigen. Gaschick bezeichnet solche Erwerbstätige als Personen mit „positiver Nettosteuerzahlung“, das heisst, sie leisten höhere Zahlungen an den Staat als sie von diesem zurückerhalten. Denn die Altersstruktur der Zugewanderten in Liechtenstein zeigt klar auf, dass es sich überdurchschnittlich um Zuwanderung im erwerbsfähigen Alter handelt.<sup>23</sup> Wenn man nun allerdings die Nachhaltigkeitslücke allein mit weiterer Zuwanderung schliessen möchte, würde dies Zuwanderung in sehr grossem Stil, ausserdem dauerhaft, voraussetzen. Berechnungen zeigen, dass stärkere Zuwanderung die Nachhaltigkeitslücke zwar verkleinert, aber nicht schliesst. Eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung würde sogar den gegenteiligen Effekt auslösen, also die Nachhaltigkeitslücke weiter vergrössern. Letztlich kann man sich also nicht allein auf die Perspektive einer verstärkten Zuwanderung verlassen und wird das wohl auch nicht wollen. Eine Korrektur an den anderen Stellschrauben einer nachhaltigen Entwicklung ist ebenfalls angezeigt.

### Schwindender Handlungsspielraum

Die traditionell restriktive Haltung gegenüber Zuwanderung ist nach dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und den spezifischen Vereinbarungen zur Personenfreizügigkeit unter Druck geraten. Die Zuwanderung ist zwar weiterhin begrenzt, aber moderat aufgeweicht, sowie insbesondere weniger stark als Konjunkturpuffer einsetzbar. Denn ein mit den EWR-Vertragsstaaten vereinbartes Zuwanderungskontingent führt zu einer jährlichen Nettozuwanderung von EWR-Ausländer/innen und im Sinne einer Gleichstellung auch zu gesetzlich definierter Zuwanderung von Schweizer Staatsangehörigen in geringerem Ausmass. Hinzu kommt ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug, was einen massgeblichen Teil der Zuwanderung ausmacht, die zudem nicht regulierbar ist. Dass überhaupt ein Kontingent mit einer Sondervereinbarung zur Personenfreizügigkeit fixiert werden konnte, ist bereits als grosser Verhandlungserfolg zu werten, da es sich hierbei um eine EU-weit einzigartige Sonderklausel handelt, die die sonst sakrosankte Personenfreizügigkeit im Falle Liechtenstein weitgehend ausser Kraft setzt. Luxemburg geniesst beispielsweise trotz Ausländeranteil von 43 Prozent wie alle anderen EU-Staaten und EWR-Vertragsstaaten keine entsprechende Sonderbehandlung, mit Ausnahme politischer Partizipationsrechte, die in Luxemburg etwas

<sup>23</sup> Vgl. ausführlich den Beitrag von Gaschick in dieser Studie.



restriktiver gehandhabt werden als in den anderen EU-Staaten (vgl. Näheres im Beitrag von Marxer).

Zahlenmässig bedeutender als die vereinbarte Zuwanderungsquote ist, wie angedeutet, die Zuwanderung aufgrund von Familiennachzug, der den EWR-Bürger/innen und im Zuge der Gleichbehandlung den Schweizer/innen bewilligt werden muss. Die EWR-Vereinbarung hat noch eine zweite wichtige Veränderung gebracht. Die Begrenzung der Zuwanderung erstreckt sich nur auf die Wohnsitznahme in Liechtenstein. Bei Stellenbesetzung greift dieser Mechanismus nicht. EWR-Bürger/innen und Schweizer/innen, die in Liechtenstein Arbeit finden, können im Ausland – aus naheliegenden Gründen vor allem in Österreich und der Schweiz, allenfalls auch Deutschland – Wohnsitz nehmen und ungehindert in Liechtenstein arbeiten. Aufgrund der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU kann die Wohnsitznahme in solchen Fällen also in der Schweiz erfolgen. Die massive Zunahme an Grenzgängern/Grenzgängerinnen in den vergangenen Jahren zeigt, dass diese Option in grossem Stil wahrgenommen wird, mit stark zunehmender Tendenz einer Wohnsitznahme in der benachbarten Schweiz. Ob hierfür geografische Gründe (Nähe), steuerliche, kulturelle, soziale, politische oder andere Gründe eine Rolle spielen, ist nicht untersucht.

Diese neueren Entwicklungen bedeuten, dass die früheren Argumente in der Migrationsdebatte nur noch zum Teil auf ein politisches Handlungsrepertoire stossen. Liechtenstein kann zwar verhindern, dass unbegrenzt Menschen nach Liechtenstein ziehen, aber der „Überfremdung am Arbeitsplatz“, um diese alte Terminologie zu bemühen, können faktisch keine Grenzen gesetzt werden. Man kann durch Zuwanderungsbegrenzung, soweit überhaupt regulierbar, verhindern, dass unbegrenzt Wohnraum beansprucht wird. Dies gilt jedoch nicht für die Arbeitsplätze, sprich Fabrikhallen, Bürogebäude etc., die bereits gegenwärtig zu zwei Dritteln mit ausländischen Arbeitskräften besetzt sind.

#### **Balance von Wohnen und Arbeiten?**

Die Baustatistik weist beispielsweise aus, dass im Jahr 2009 ein Bauvolumen von 266'838 m<sup>3</sup> für den Wohnungsbau, aber 334'727 m<sup>3</sup> für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen bewilligt wurde, was das Siedlungs- und Landschaftsbild in Liechtenstein markant prägt. Seit den 1960er Jahren bewegt sich das bewilligte Bauvolumen für industrielle und gewerbliche Bauten ungefähr auf der gleichen Höhe wie das bewilligte Bauvolumen für Wohnbauten, obwohl die Wohn- und Raumansprüche der zudem wachsenden Wohnbevölkerung in dieser Zeit erheblich gestiegen sind. Auf diese Weise entsteht im Siedlungsbild eine deutlich wahrnehmbare Überbetonung von nichtbewohnten Bauobjekten, die auch die Gefahr nach sich ziehen, dass eigentlich bebaute Flächen abends ausgestorben wirken. Frappant ist im Übrigen auch die markante Zunahme des Bauvolumens für öffentliche Bauten, während landwirtschaftliche Bauten eine untergeordnete Rolle spielen.

	Wohnbauten	Industrielle und gewerbliche Bauten	Landwirtschaftliche Bauten	Öffentliche Bauten
1962 - 1969	171'000	168'000		
1970 - 1979	237'000	194'000	18'000 <sup>24</sup>	51'000 <sup>25</sup>
1980 - 1989	223'000	217'000	27'000	40'000
1990 - 2000	326'000	257'000	17'000	93'000
2000 - 2009	323'000	297'000	28'000	178'000

Tabelle 4:  
Mittelwert der bewilligten Bauvolumen pro Jahr nach Nutzungsart (in m<sup>3</sup> gerundet)

Quelle: Baustatistik. Eigene Berechnungen.

Ein Vergleich mit dem Kanton St. Gallen ist aufschlussreich. 2010 wurden dort insgesamt 2'668 Milliarden Franken Bauinvestitionen getätigt, davon 1'547 Milliarden Franken im Wohnungsbau. Das sind 58 Prozent für den Wohnungsbau. In Liechtenstein weist die Statistik für das Jahr 2009 folgende Zahlen aus: Total 476 Millionen Franken, davon 266 Millionen im Wohnungsbau. Das sind 57 Prozent, also ähnlich wie im Kanton St. Gallen. Bei den angrenzenden Gemeinden Sevelen, Wartau, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald belaufen sich die gesamthaften Bauinvestitionen hingegen auf 189 Millionen Franken, davon 133 Millionen für den Wohnungsbau. Das sind 70 Prozent für den Wohnungsbau. Zusammen genommen deuten die Entwicklungen der Bauvolumina und der Investitionen darauf hin, dass sich Liechtenstein in der Region tendenziell zu einem Werk- und Büroplatz entwickelt, während in der Umgebung verstärkt Wohn- und Schlafplätze ausgebaut werden.

Unabhängig von der Zuwanderung ist Regulierungsbedarf gegeben. Im Bericht von Droege in dieser Studie wird dringlich darauf hingewiesen, dass eine verstärkte, jedoch zielgerichtete Koordination der Bau- und Siedlungstätigkeit in und zwischen den Gemeinden, auf Landesebene, insbesondere aber auch in der Region notwendig ist. Dies zeigen auch die Befunde aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein<sup>26</sup>, welches gleichzeitig einen wichtigen Trittstein zu einer verstärkten regionalen Koordination darstellt, sowie das Plädoyer für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Meier (2011). Gemäss Droege ist es allerdings wichtig, dass Fragen wie Migration, nachhaltige Landwirtschaft, Klimawandel und regionale erneuerbare Energieversorgung noch als Ziel eingebracht werden müssen.

<sup>24</sup> Landwirtschaftliche Bauten erst ab 1974 erfasst (Mittelwert 1974-1979).

<sup>25</sup> Öffentliche Bauten erst ab 1975 erfasst (Mittelwert 1975-1979).

<sup>26</sup> Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein. <http://www.agglomeration-werdenberg-liechtenstein.ch/>

Ein in der öffentlichen Meinung vertretener Kritikpunkt gegenüber Zuwanderung und Bevölkerungswachstum sind Bedenken hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen. Zu denken ist beispielsweise an den Flächen- und Energieverbrauch, an Verkehr, Lärm etc. In der Schweiz mehren sich Stimmen, die sagen, dass die Schweiz an ihre Kapazitätsgrenzen stösst. Was ist davon im liechtensteinischen Kontext zu halten?

#### Wachsender Raumanpruch

Rheinberger weist in seinem Beitrag zu dieser Studie darauf hin, dass sich die Mehrzahl der ökologischen Problemfelder in Liechtenstein unabhängig von der Zuwanderung darstellt und auch unabhängig von ihr gelöst werden muss. Zuwanderung kann allenfalls bereits bestehende Probleme zusätzlich verschärfen und damit den Lösungsdruck erhöhen. Am unmittelbarsten würde sich eine verstärkte Zuwanderung auf den Raumbedarf, insbesondere auf den Wohnraumbedarf, in weniger deutlichem Ausmass auf den Bedarf an öffentlichen Bauten und Anlagen, nur untergeordnet hingegen auf den Raumbedarf von Industrie und Dienstleistungen auswirken, da letztere auch im Falle von Grenzgängerbeschäftigung anfallen. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass gemäss offiziellen Zahlen bereits Bauzonen bestehen (wenngleich nicht alle erschlossen), die für 80'000 bis 100'000 Menschen Platz bieten. Der Effekt einer verstärkten Zuwanderung wäre also in erster Linie eine verstärkte Überbauung bereits vorhandener Baulandreserven und damit verbunden mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verdichtung der Bautätigkeit, was einer Optimierung der Ressource Boden entsprechen würde. Rheinberger drückt es in seinem Beitrag so aus, dass unter solchen Umständen nicht alle in einem Einfamilienhaus mit Garten wohnen können, was allerdings auch ohne verstärkte Zuwanderung in langfristiger Perspektive zu erwarten ist, da auch in der Vergangenheit trotz restriktiver Zuwanderung ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen war.

In der Landtagsdebatte zur Interpellationsbeantwortung wurde die Grössenverträglichkeit angesprochen: Wie viele Menschen sollen und können in Liechtenstein Platz haben? Dies ist zunächst ein räumliches Problem und ganz unabhängig von der Staatsbürgerschaft zu diskutieren. Die Frage drängt sich auf, wozu eine Bauzone in der genannten Grössenordnung ausgeschieden wird, wenn letztendlich nicht an eine Überbauung gedacht wird. Jedenfalls suggeriert die Raumordnungsplanung eine Kapazität für knapp das dreifache der bestehenden Wohnbevölkerung. Wenn in der Agenda 2020 der Regierung unter Handlungsfeld 27 eine Verdichtung der Siedlungsräume angesprochen wird, kann dies wohl nur realisiert werden, wenn in bestehenden Siedlungsstrukturen mehr und enger gebaut wird, was eine Zunahme der Bevölkerung oder eine Reduktion, also Rückzonierung der bebaubaren Flächen voraussetzt. Diese Fragen müssten in einer separaten Studie aufgegriffen werden, in Fortsetzung der Überlegungen, die von Thierstein et al. (2008) angestellt wurden. Welche räumlichen und planerischen Konsequenzen würde eine Vollbelegung der

ausgeschiedenen Zonen nach sich ziehen, etwa hinsichtlich Verkehrsbewältigung, Nutzungsdruck auf Natur- und Freiräume, Kapazitätsausbau öffentlicher Anlagen, Lärm, Energieverbrauch? Dies wäre nicht nur in negativer Perspektive zu analysieren, sondern ebenso unter Berücksichtigung der Potentiale, die in einer solchen Entwicklung stecken, etwa hinsichtlich eines effizienteren öffentlichen Verkehrs, Siedlungsverdichtung und Energieoptimierung.

Eine reale Gefahr, die mit einer verstärkten Zuwanderung verbunden ist, ist ein erhöhter Druck auf die noch vorhandenen Natur- und Erholungsräume. In den vergangenen Jahrzehnten wurde bereits Vieles zerstört und gestört, nicht nur infolge rein quantitativer Bevölkerungszunahme, sondern auch durch wachsende Raumanprüche, Siedlungsausdehnung, Intensivierung der Landwirtschaft, naturbelastendes Freizeitverhalten und weitere Störungen. Die noch vorhandenen Naturwerte müssen stärker geschützt werden. Eine weitere Bevölkerungszunahme – egal ob infolge eigenen Wachstums oder infolge Zuwanderung – wird den Druck auf die Natur weiter erhöhen, falls nicht geeignete Lenkungs- und Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Der Aspekt eines intakten Natur- und Landschaftsraumes ist auch vor dem Hintergrund der Standortattraktivität zu sehen. Wenn international ein Wettbewerb um gut ausgebildete Fachkräfte entbrannt ist – unter dem Begriff „war for talents“ diskutiert –, spielen nicht nur der Lohn, Anstellungsbedingungen und Karrieremöglichkeiten eine Rolle, sondern ebenso Soft-Faktoren wie Lebensqualität oder Kultur- und Freizeitangebot. Im Beitrag von Kellermann, Schlag und Simon wird mit Verweis auf eine neue Studie in der Schweiz auf genau diesen Aspekt hingewiesen.

### **Energieverbrauch, Wasser- und Nahrungsmittelversorgung**

Hinsichtlich des Energieverbrauchs sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Erstens ist der Energieverbrauch insgesamt als grenzüberschreitendes oder sogar globales Problem zu betrachten. Insofern ist es für die globale Ökobilanz nicht erheblich, ob die Energie in Vaduz, Buchs oder Feldkirch verbraucht wird, jedoch von zentraler Bedeutung, ob sie lokal abgedeckt wird und mit welchen Energieressourcen dies geschieht. Zweitens ist der Energieverbrauch keine konstante Grösse, sondern abhängig vom Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie von der Suffizienz beim Verhalten – also einem möglichst geringen Ressourcenverbrauch –, von den eingesetzten Technologien und ihrer Effizienz und weiteren Faktoren. Berechnungen der Universität Liechtenstein haben gezeigt, dass in langfristiger Perspektive der gesamte direkte Energieverbrauch im Land mittels eigenen erneuerbaren Energieressourcen gedeckt werden könnte und Liechtenstein mit besonderen Anstrengungen nicht nur klimaneutral, sondern auch energieautonom sein könnte.<sup>27</sup> Diese Fähigkeit zur Autonomie hängt also von der Effizienz, der Suffizienz, aber auch von der Einwohnerzahl und der Intensität der industriellen Aktivitäten ab. Dies determiniert, wie der Energieverbrauch der Zukunft aussieht und auf welche Weise und wie schnell erneuerbare Energie bereitgestellt wird. Wenn Bevölke-

<sup>27</sup> Droege et al. 2012.

rungszuwachs Wohn- und Arbeitsformen nach sich zieht, die weniger energieintensiv sind (Mehrfamilienhäuser statt Einfamilienhäuser), Verkehrswege verkürzen und das Potential des öffentlichen Verkehrs durch steigende Fahrgastzahlen erhöhen, könnte der Pro-Kopf-Verbrauch an Energie bei sonst gleichbleibenden Umständen sogar sinken.

Hinsichtlich der (Trink-)Wasserversorgung sind auch bei verstärkter Zuwanderung auf absehbare Zeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Alpenraum bedingt durch den Klimawandel im Sommer allenfalls weniger Wasser zur Verfügung stehen wird und entsprechende Massnahmen im nachhaltigen Verbrauch und der lokalen Infrastruktur zu ergreifen sind.

Zur Nahrungsmittelversorgung ist ähnliches zu sagen wie beim Energieverbrauch: Die Versorgung der Menschen muss unabhängig von deren Wohnort erfolgen. Es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob jemand in Vaduz, Buchs, Feldkirch oder an einem anderen Ort konsumiert. Ökologisch betrachtet ist dies mehr eine Frage der Produktionsmethoden (mit mehr oder weniger Umweltsünden), der Transportwege (sowohl der Distanzen wie auch der Transportmittel, von der Produktion bis zum Endverbrauch, der Entsorgung oder allfälligen Wiederverwertung) und der Konsumgewohnheiten (etwa ressourcenintensivem Fleischverzehr). Der Eigenversorgungsgrad der liechtensteinischen Landwirtschaft würde bei verstärkter Zuwanderung indes weiter sinken, wobei er bereits heute nur bei ausgewählten Produktgruppen gegeben ist (Kartoffeln, wenige Spezialkulturen, Milch, Schaffleisch; vgl. Beitrag von Rheinberger in dieser Studie).

### Verkehrsbelastung

Hinsichtlich der Auswirkungen einer verstärkten Zuwanderung auf den Verkehr ist wie in anderen Bereichen eine differenzierte Betrachtung angezeigt. Erstens muss wieder in Rechnung gestellt werden, dass eine verstärkte Zuwanderung allenfalls – aber nicht unbedingt – mit einer Reduktion der Zahl der Berufspendler verbunden wäre. Insofern würde sich weitgehend ein Nullsummenspiel ergeben. Beim Berufsverkehr beispielsweise sind die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort und das gewählte Verkehrsmittel entscheidend. Zu den Industrie- und Gewerbegebieten im Liechtensteiner Unterland etwa sind die kürzesten Anfahrtswege bei einem Wohnort im Unterland selbst gegeben, sodann dem Grossraum Feldkirch, den angrenzenden Schweizer Dörfern von Gams bis Rüthi, sowie Schaan. Zu den Industriegebieten in Schaan ist die Anfahrt aus Schaan selbst und den angrenzenden Liechtensteiner Gemeinden sowie Buchs, Werdenberg und Grabs am kürzesten. Der engste Radius um Vaduz umfasst Schaan, Triesen und Triesenberg, ferner auch Sevelen. Balzers ist am wenigsten weit entfernt von Triesen, ferner Trübbach, Wartau, Weite, Oberschan und die Bündner Herrschaft. Für den sonstigen Verkehr wäre Ähnliches zu berichten. Bei allen Arbeitsplatzstandorten gibt es also zahlreiche Wohnmöglichkeiten im Ausland, die näher gelegen sind als die Mehrzahl der liechtensteinischen Gemeinden. Eine sinnvolle Regionalplanung setzt daher voraus, dass zunächst die politischen Grenzen virtuell aufgehoben werden, um eine übergeordnete Perspektive zu entwickeln.

Der Verkehr ist eine Folge der Siedlungsstruktur, der Mobilitätsziele, der hierzu zurückzulegenden Distanzen und der gewählten Verkehrsmittel. Es sind also verschiedene Variablen im Spiel, die mit den politischen Grenzen wenig zu tun haben. Berufspendlerverkehr, grenzüberschreitendes Einkaufsverhalten, Freizeitverkehr weisen auf die zunehmende Mobilität hin. In der Verkehrsfrage muss daher zwingend grenzüberschreitend gedacht und geplant werden. Eine verstärkte Zuwanderung nach Liechtenstein kann theoretisch das regionale Verkehrsaufkommen quantitativ, in zurückgelegten Kilometern gerechnet, sowohl vergrössern als auch verringern und insofern sowohl zu vermehrten Verkehrsengpässen als auch zu Entspannungen führen. Wenn etwa darüber geklagt wird, dass der morgendliche Grenzverkehr über den Rhein nach Vaduz an Kapazitätsgrenzen stösst<sup>28</sup>, ist dies kein Phänomen der Zuwanderung, sondern der Verkehrsmittelwahl im grenzüberschreitenden Verkehr und der hohen Zahl an Arbeitsplätzen, die von Berufspendlern eingenommen wird (wobei die Autobahn als Zubringer nach Vaduz auch für Beschäftigte aus Liechtenstein eine Rolle spielt). Generell gesprochen ist es so, dass 9'350 Beschäftigte in Vaduz (Beschäftigungsstatistik 2011) bei einer Vaduzer Wohnbevölkerung von 5'237 (Bevölkerungsstatistik 2011, einschliesslich Kindern, Rentner/innen und anderen Nichterwerbstätigen) eine massenweise tägliche Anfahrt von Arbeitskräften nach sich zieht, die ausserhalb der Gehdistanz wohnen.

## KULTUR UND IDENTITÄT

Spätestens seit den Überfremdungsdebatten Ende der 1960er Jahre und den Folgejahren sind – parallel zu den entsprechenden Diskussionen und Volksinitiativen der Nationalen Aktion unter der Federführung von James Schwarzenbach in der Schweiz – kulturelle Implikationen der Zuwanderung auf die bestehende Gesellschaft und die dominante einheimische Kultur auf der politischen Agenda gelandet und danach nie ganz verschwunden. Solche Auseinandersetzungen sind regelmässige Begleiter von Migrationsprozessen. In Liechtenstein hatten die protestantischen Zuwanderer im 19. Jahrhundert, die in den Textilfabriken beschäftigt wurden, ebenfalls kulturell einen schweren Stand.<sup>29</sup> In der Schweiz legt die Anti-Minarett-Initiative, die am 29. November 2009 in einer Volksabstimmung angenommen wurde, beredtes Zeugnis ab, dass Vorbehalte gegenüber neuen kulturellen Einflüssen und Einstellungen bis in die Gegenwart bestehen.<sup>30</sup> In der Landtagsdebatte zur Interpellationsbeantwortung wurden solche Befürchtungen mit Stichworten wie Verwässerung der Kultur, Verkauf der eigenen Identität und Gefährdung des sozialen Friedens angedeutet.

28 Siehe etwa die diesbezügliche Aussage des St. Galler Regierungsrats Willi Haag anlässlich der Veranstaltung des Liechtensteiner Presseclubs (LPC) über die Agenda 2020 vom 1. Juli 2012 im Vaduzer Saal. Liechtensteiner Vaterland vom 2. Juli 2012, S. 3.

29 Marxer & Sochin 2008.

30 Siehe verschiedene Beiträge bei Vatter (2011) über den Umgang mit religiösen Minderheiten in der direkten Demokratie.

Gilgen spricht in seinem Beitrag zu dieser Studie von einer multikulturellen Herausforderung, die im Spannungsfeld von mythisch verklärten Identifikationsangeboten und wirtschaftlich-technischer Moderne angesiedelt ist. Kulturelle Vielfalt kann als Bedrohung der eigenen Identität erscheinen und zu entsprechenden Gegenreaktionen führen. Er erwähnt, dass von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass sich Einwanderer möglichst unauffällig in die Gastkultur einfügen sollen, die als stabil und relativ statisch begriffen wird. Bereits an dieser Stelle ist zu diskutieren, inwieweit die liechtensteinischen Gesellschaft, auch die autochthone, noch als kulturell homogen begriffen werden kann, und auch das vermeintlich Statische ist wohl eher traditionalistisches, teils folkloristisches Ritual, das als Identitätsanker in die individuell gelebte Komplexität des Lebens gesetzt wird.<sup>31</sup>

Anhand der drei Dimensionen Sprache, Bildungserfolg und Kultur als Lebensform zeigt Gilgen in seinem Beitrag Trennlinien in der Gesellschaft auf, die insofern im Kontext von Migration zu verorten sind, als neben Zuwanderung aus kulturell ähnlichen gelagerten Räumen mit geringen Integrationshürden auch Zuwanderung aus kulturell als eher fremd empfundenen Gegenden stattfindet, deren Mitglieder wirtschaftlich und hinsichtlich ihres sozialen Status durchschnittlich weniger stark reüssieren. Die Ergebnisse der Leistungstests im Rahmen der vergleichenden Untersuchung PISA belegen zweifelsfrei, dass der soziale Hintergrund massgeblichen Einfluss auf den Schulerfolg hat, gerade in Liechtenstein.<sup>32</sup> Handlungsbedarf zum sozialen Ausgleich ist gegeben, und zwar im Interesse der gesamten Gesellschaft.<sup>33</sup> Aktionen der Behörden zur schulischen Förderung – etwa Deutsch als Zweitsprache, Ergänzungsunterricht etc. – sind durchaus anzuerkennen und weisen darauf hin, dass sich Liechtenstein der Verantwortung als Aufnahmeland bewusst ist.

Gaschick weist in ihrem Beitrag speziell auf den Aspekt der Förderung des Ausbildungs- und Qualifikationsniveaus von Zuwandernden und deren Nachkommen hin, einschliesslich Sprachförderung und Unterstützung bei der Arbeitssuche. Dies ist nicht allein ein humanitäres Gebot, sondern auch eine ökonomisch sinnvolle, wenn nicht unerlässliche Strategie. Denn dies stärkt die fiskalische Nachhaltigkeit und erfordert weniger staatliche Transferleistungen. Gaschick erwähnt ausserdem, dass die Nachhaltigkeit durch den sogenannten Brain-Drain, also die Abwanderung von Qualifizierten, gefährdet ist. In die Nachhaltigkeitsüberlegungen sollte daher nicht nur der Aspekt der Einwanderung, sondern auch der Abwanderung einfließen.

---

31 Zu Fragen einer „liechtensteinischen nationalen Identität“ gibt es eine lange Reihe an Publikationen: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft 1973, 1977; Kellenberger 1996; Aktion Miteinander 1997; Längle 1998, 2000; Gstöhl 1999; Jansen 2001; Marxer 2006. Das Bild Liechtensteins im Ausland ist ebenfalls in Veröffentlichungen untersucht worden: Institut für Demoskopie Allensbach 1977, 1999; Jansen 1977.

32 Siehe Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL 2011. PISA = Programme for International Student Assessment.

33 Vgl. auch Beiträge bei Grunder (2009) auf der Basis eines Integrationsverständnisses, das über die Staatsbürgerschaftsfrage hinausreicht. Dörfler et al. (2012) bestätigen, dass viele Inklusions- und Karriereperspektiven stark vom sozialen Hintergrund und in weniger starkem Ausmass vom kulturellen bzw. Migrationshintergrund (Staatsangehörigkeit u.a.) geprägt sind.

Gilgen stellt allerdings fest, dass die relative Offenheit der Bevölkerung gegenüber Zuwandernden, auch die fallweise unterstützende Haltung der Behörden, nicht durchgängig ist. Die Offenheit im direkten Kontakt kontrastiert mit einer strukturell eher reservierten Einstellung und mit Ausschlussmechanismen gegenüber Zuwandernden. Die Exklusivität des bürgerrechtlich und geografisch „Liechtensteinischen“ geht aus manchen Indizien hervor, so etwa den prohibitiv strengen Einbürgerungsvorschriften, dem Ausschluss eines beträchtlichen Teils der Wohnbevölkerung, nämlich der ausländischen, von Entscheidungskompetenzen, bis hin zum Ausschluss von ausgewanderten liechtensteinischen Staatsangehörigen vom Stimm- und Wahlrecht. In diesen Fragen zeigt sich die Politik in Liechtenstein noch sehr vorsichtig.<sup>34</sup> Eine Stufe tiefer begegnet uns auf Gemeindeebene diese Exklusivitätshierarchie nochmals in ähnlicher Weise, da unterschiedliche Bürgerkategorien bestehen: Einwohner/innen der Gemeinde (alle), Stimm- und Wahlberechtigte (nur liechtensteinische Staatsangehörige in den betreffenden Gemeinden), Wahlberechtigte in Bürgerangelegenheiten (nur liechtensteinische Gemeindebürger/innen der betreffenden Wohnsitzgemeinde), schliesslich kann man die Mitglieder der Bürgergenossenschaften noch als weitere Exklusivitätsdimension hinzu zählen.

Dementsprechend gibt es die Ausländer/innen in den Gemeinden, die kein Stimm- und Wahlrecht haben, aber auch liechtensteinische Gemeindebürger aus anderen Gemeinden, die nicht in allen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, symptomatischer Weise gerade in Fragen der Einbürgerung. Dieser Exklusivitätsanspruch zementiert die bereits bestehende Exklusivität und zieht sich wie ein roter Faden bis in die kulturelle Teilhabe, die zwar Ausländer/innen offen steht, zumal die Ausländer/innen auch – wie in der Wirtschaft – gebraucht werden. Aber nicht selten werden Vorbehalte gegenüber Ausländerinnen und Ausländer in Führungspositionen in Kultur, Sport, Wirtschaft etc. laut und ein latenter Anspruch von „Liechtenstein zuerst“ schimmert durch oder wird sogar ausdrücklich gefordert. Andererseits – oder konsequenterweise – muss festgestellt werden, dass Ausländer/innen unterdurchschnittlich häufig in ehrenamtlicher Tätigkeit engagiert sind<sup>35</sup>, was sowohl aus dem Blickwinkel der Integration und des sozialen Zusammenhalts, wie auch aus dem Blickwinkel des Nutzens von Freiwilligenarbeit bedauerlich ist.

### Sozialer Zusammenhalt und Optimierung von Ressourcen

Seit dem Jahr 2010 werden in der Statistik Liechtensteins Indikatoren der Nachhaltigkeit erfasst. Vier der 55 Indikatoren bilden die Dimension des sozialen Zusammenhalts ab. Diese vier Indikatoren sind Ungleichheit in der Erwerbsverteilung, Gymnasialquote, frühzeitiger Schulabgang und Frauenanteil im Landtag. Ein Teil

<sup>34</sup> Vgl. Regierung 2011b zum kommunalen Wahlrecht von niedergelassenen Ausländer/innen und Auslandschweizer/innen.

<sup>35</sup> Volkszählungsergebnis von 2010 bei Marxer 2011, S. 115.



der Indikatoren weist also einen Zusammenhang mit Migration auf, es werden aber auch Differenzen nach Geschlecht ermittelt.<sup>36</sup> Es zeigt sich, dass in Liechtenstein bei drei der vier Teilindikatoren des sozialen Zusammenhalts eine Entwicklung entgegen dem gewünschten Trend festgestellt wird. Eine ähnlich negative Entwicklung weist nur der Themenbereich der Mobilität auf – was ebenfalls in den Kontext der Migration gestellt werden kann.

Gilgen kommt in seiner Analyse zum Schluss, dass unter den gegebenen Bedingungen einer kulturellen Pluralisierung ein interkultureller Lernprozess initiiert werden sollte, nicht nur aus sozialen Gründen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen, um die Ressourcen für die Herausforderungen des Weltmarktes, die zunehmend multikulturelles Know-How bedingen, optimal zu fördern. Gefragt ist demnach weniger das Bestreben, eine illusionäre „liechtensteinische“ Identität protektionistisch, quasi in einem Reservat, zu konservieren, sondern die Pluralisierung als Realität anzuerkennen und daraus eine „liechtensteinische Identität“ zu entwickeln, die sich per se als multikulturell und pluralistisch versteht. Die damit einhergehende Anerkennung von Differenz in der Gesellschaft sollte dabei nicht nur auf Toleranz fassen, also einer generösen Duldung des Anderen, sondern sollte von Respekt, also Wertschätzung und Anerkennung des Anderen, geprägt sein. Dies bezieht sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen liechtensteinischen und anderen Staatsangehörigen, sondern umfasst die gesamte Gesellschaft in ihrem Facettenreichtum.

## INKLUSION, EXKLUSION, PARTIZIPATION

Eng verknüpft mit der Frage der kulturellen Pluralisierung, der Respektierung von Unterschieden und von unterschiedlichen Meinungen ist auch die Frage nach der politischen Teilhabe.<sup>37</sup> Wie bereits weiter oben beschrieben, werden in Liechtenstein auf unterschiedlichen politischen Ebenen Zutrittsrechte vergeben. Zuoberst stehen die Gemeindebürger/innen, die in der Bürgergemeinde Wohnsitz haben, gefolgt von den Liechtensteiner/innen, die nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnen, schliesslich die Ausländer/innen, weiter differenziert nach Herkunft und Aufenthaltsstatus. Zweifellos sind in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten manche Gesetzesbestimmungen zugunsten einer partiellen Öffnung geändert worden. Der Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Aufschlussreich wäre eine Verortung Liechtensteins im Ländervergleich des Index der Migration und Integration.<sup>38</sup> Dort liegen die Schweiz und Österreich unter 31 untersuchten, meist europäischen Ländern auf den Rängen 23 und 24, Deutschland auf Rang 12. Als Kriterien der Integration gelten jeweils mehrere In-

<sup>36</sup> Amt für Statistik 2012 (Indikatoren). Der Indikator „Sozialer Zusammenhalt“ beinhaltet Daten zum Vergleich des Erwerbseinkommens der obersten und untersten 20 Prozent der Gesellschaft, zur Gymnasialquote von In- und Ausländern, zu frühzeitigen Schulabgängern nach Staatsangehörigkeit und zum Frauenanteil im Landtag.

<sup>37</sup> Vgl. D'Amato (2005) mit einem Vergleich des langen Weges zur Verbesserung der Rechte von Zuwandernden in Frankreich, Deutschland und der Schweiz.

<sup>38</sup> British Council und Migration Policy Group 2011.

diktoren der Themenkomplexe Mobilität des Arbeitsmarktes, Familienzusammenführung, Bildung, Politische Partizipation, Dauerhafter Aufenthalt, Einbürgerungsmöglichkeiten sowie Antidiskriminierung. Man sieht diesen Themenkomplexen an, dass eine weitgehende rechtliche Gleichstellung einen sehr hohen Stellenwert in der Beurteilung der Integrationsbereitschaft und -leistung einer Gesellschaft einnimmt. Für ein hohes Mass an Gleichheit in einer Gesellschaft sprechen nicht nur humanitäre und soziale Gründe, sondern ebenso ökonomische, da ungleiche Gesellschaften zu mehr Gewalt, Krankheiten und vielen weiteren negativen Erscheinungen tendieren. Gemäss Wilkinson und Pickett gibt es zahlreiche wissenschaftliche Befunde, die belegen, dass gerechtere Gesellschaften für alle besser sind.<sup>39</sup>

### Differenzierung nach Bürgerkategorien

Im Sinne einer partiellen Modernisierung ist etwa die Lockerung der Einbürgerungsbestimmungen seit den 1970er Jahren zu verstehen, zunächst für Frauen, die mit der Heirat eines Ausländers das liechtensteinische Bürgerrecht verloren hatten, dann für deren Kinder und für deren Ehegatten, schliesslich auch im Jahr 2000 die erleichterte Einbürgerung für langjährig ansässige Ausländer/innen ohne Heirats- und Verwandtschaftsbezug zu liechtensteinischen Staatsangehörigen. Im Gemeindegesetz von 1996 wurde neu geregelt, dass Bürger/innen aus anderen Gemeinden nach fünf Wohnsitzjahren das Bürgerrecht der neuen Wohngemeinde annehmen können und damit auch in Angelegenheiten der Gemeindebürger stimmberechtigt werden. Im Gegenzug muss das angestammte Gemeindebürgerrecht aufgegeben werden. In manchen Gemeinden wurden nach der Einführung des Gesetzes über Bürgergenossenschaften (LGBl. 1996 Nr. 77) die Nutzungsrechte der Bürger/innen vom Gemeindevermögen abgesondert und Bürgergenossenschaften ins Leben gerufen, die somit eine neue „Bürger“-Kategorie schufen.<sup>40</sup> Diese Genossenschaften, die nicht in allen Gemeinden eingeführt wurden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Mitglieder sich aus den vormaligen Mitgliedern der Bürgerversammlung zusammensetzen sowie weiteren Bürgern, auch ausserhalb der Gemeinde, die einen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Durch Abstammung, Heirat und anderes werden neue Mitglieder, auch Ausländer/innen, aufgenommen, sofern sie nicht Mitglied in einer anderen Bürgergenossenschaft sind. Andere Mitglieder können ebenfalls aufgenommen werden, wobei diese Kategorie auf „Landesbürger“ (beiderlei Geschlechts) beschränkt ist.

Trotz tendenzieller Öffnung gibt es in Liechtenstein auf Landes- und Gemeindeebene immer noch ein Kompetenzgefälle, welches nicht nur zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsangehörigen unterscheidet, sondern noch zwischen weiteren Bürgerkategorien differenziert. Der gesellschaftlichen Inklusion, also dem Einschlusses aller Gesellschaftsmitglieder, ist eine solche Differenzierung nicht förderlich.

<sup>39</sup> Wilkinson & Pickett 2012.

<sup>40</sup> Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften.

Stattdessen würde sich anbieten, die ohnehin leicht abseits stehende ausländische Bevölkerung stärker in das gesellschaftliche und politische Geschehen Liechtensteins zu involvieren. Dies wäre jedoch nicht bloss als Geschenk an die Zuwandernden zu interpretieren. Ein stärkerer Einbezug aller Mitglieder der Gesellschaft, die sozial am Rande stehen (unabhängig von der Staatsbürgerschaft) oder politisch mit weniger Rechten ausgestattet sind, ist auch im Interesse der Aufnahmegesellschaft. Ressourcen können optimal gefördert werden, die Teilhabe an der Gesellschaft wird aktiviert, die Identifikation mit Staat und Gesellschaft verstärkt.<sup>41</sup>

### Politische Teilhabe

Im Beitrag von Marxer zu dieser Studie wird die Thematik der politischen Rechte, namentlich bei Wahlen und Abstimmungen, ausführlich dargestellt. Es zeigt sich, dass im Zeitalter zunehmender grenzüberschreitender Mobilität, was im Übrigen auch (auswandernde) Liechtensteiner/innen betrifft, ein exklusives Wahlrecht nur für Staatsangehörige mit Wohnsitz im eigenen Staat, den Lebensrealitäten nicht mehr entspricht. Die Moderne ist geprägt von Mobilität, im Falle Liechtensteins besonders schnell von grenzüberschreitender Mobilität, welcher eine enge lokale Fixierung politischer Rechte zuwider läuft. In Liechtenstein kommt verschärfend hinzu, dass die Fristen zur erleichterten Einbürgerung extrem hoch sind und zudem die doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen nicht erlaubt ist. So lebt in Liechtenstein ein künstlich hoch gehaltener Anteil an Ausländer/innen, die von den formellen politischen Teilnahmerechten (Wahlen, Abstimmungen) in Liechtenstein ausgeklammert sind.

Aus grundrechtlicher Perspektive stellt sich die Frage, ob es in Ordnung ist, wenn von den Bürgerinnen und Bürgern heute ein hohes Mass an Mobilität verlangt wird – etwa im Zuge der Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften –, damit aber der Verlust von Wahlrechten verbunden ist. Es hat lange gedauert, bis sich in Europa das allgemeine Wahlrecht durchgesetzt hat und schliesslich 1984 auch in Liechtenstein das Stimm- und Wahlrecht für Frauen definitiv eingeführt und somit „allgemein“ wurde. Niemand zweifelt daran, dass es sich hierbei um ein Grundrecht handelt. Hinzu kommt, dass die in Liechtenstein wohnhaften Ausländer/innen in Liechtenstein Steuern zahlen, über die Verwendung der Mittel jedoch nicht mitentscheiden können.

Im Bericht von Marxer zu dieser Studie wird daher angeregt, mindestens das kommunale Wahlrecht für Ausländer/innen zu prüfen, zumal dies innerhalb der Europäischen Union für Unionsbürger/innen zwingend, für weitere Ausländer/innen nach Ermessen der einzelnen Staaten bereits gewährleistet ist. Liechtenstein würde damit keinen neuen Trend setzen, sondern zum europäischen Standard aufschliessen. Luxemburg steht mit einem Ausländeranteil von 43 Prozent vor einer ähnlichen Ausgangslage wie Liechtenstein, hat sich aber nicht gescheut, die Wahlteilnahme

---

41 Vgl. Council of Europe 2010.

der Ausländer/innen auf kommunaler Ebene generell, nicht nur den Unionsbürger/innen, zu ermöglichen. Daraus ist keine Fremdbestimmung durch Ausländer/innen entstanden. In den europäischen Staaten wird sogar bemängelt, dass die Wahlteilnahme der Ausländer/innen schwach sei, weshalb nach Massnahmen gesucht wird, die Bürger/innen stärker zur politischen Partizipation zu motivieren und zu aktivieren.<sup>42</sup>

### Restriktive Einbürgerungsbestimmungen

Ein weit stärkerer Integrationsschritt, der automatisch die Teilnahme bei Wahlen sowohl auf Gemeinde- wie auch auf Landesebene ermöglicht, ist die Einbürgerung. Wie mehrfach erwähnt, herrschen diesbezüglich in Liechtenstein im internationalen Vergleich sehr restriktive Bestimmungen (siehe im Detail den Bericht von Sochin d'Elia in dieser Studie). Auch in dieser Hinsicht wäre eine Annäherung an die europäischen Standards sinnvoll, wobei in der Ausgestaltung der Einbürgerungsbestimmungen eine grosse Spannweite zu verzeichnen ist. Die meisten potentiell Einzubürgernden sind bereits hervorragend integriert, sind vielfach mit einem Liechtensteiner oder einer Liechtensteinerin verheiratet und haben Kinder mit einem liechtensteinischen Pass. Bei vielen von ihnen könnte der Hinderungsgrund für ein Einbürgerungsgesuch darin liegen, dass sie die angestammte Staatsbürgerschaft ablegen müssten. Diesbezüglich liegen allerdings keine Umfragedaten vor. Das Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen ist heute jedoch nicht mehr angezeigt, da doppelte Staatsbürgerschaft ohnehin nicht ganz verhindert werden kann – etwa wenn Liechtensteiner/innen einen Ausländer/eine Ausländerin heiraten oder im Fall von Kindern mit gemischtnationalen Eltern. Die Volkszählung 2010 weist mehr als einen Fünftel an liechtensteinischen Staatsangehörigen aus, die mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft haben. Von Einbürgerungswilligen zu verlangen, dass sie die angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben, ist daher nicht mehr gerechtfertigt und einer vollständigen Integration hinderlich.<sup>43</sup>

Ein Grossteil der Ausländer/innen in Liechtenstein lebt seit mehr als zehn Jahren in Liechtenstein, wie weiter oben gezeigt wurde. Ein Modell einer zügigeren Einbürgerungspraxis, das im Beitrag von Marxer zu dieser Studie vorgestellt wird, könnte sein: Erleichterte Einbürgerung nach 20 Wohnsitzjahren, wobei die Jugendjahre sowie die Jahre nach Erlangung der Niederlassung doppelt zählen. Die Niederlassungsbewilligung bekommt gemäss Gesetz nur, wer bereits einen Integrationstest erfolgreich bestanden hat. Ein definiertes Niveau an Integration ist damit sozusagen amtlich formell festgestellt. Die Niederlassung kann in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt erfolgen. Von da an würden weitere 15 Wohnsitzjahre fehlen, die aber nach diesem Vorschlag ab der Niederlassungsbewilligung halbiert würden. Also wäre nach diesem

42 Europäische Kommission – Pressemitteilung vom 9. März 2012: „Kommissionsbericht: Hindernisse für EU-Bürger bei der Ausübung des kommunalen Wahlrechts noch nicht vollständig beseitigt“.

43 Ausführlicher zur doppelten Staatsbürgerschaft Sochin 2012d.

Beispiel eine erleichterte Einbürgerung nach 12,5 Wohnsitzjahren möglich.<sup>44</sup> Die weiteren Einbürgerungsverfahren, so etwa die beschleunigte, erleichterte Einbürgerung infolge Ehe mit einem Liechtensteiner/einer Liechtensteinerin, könnten beibehalten werden. Mit der skizzierten Lockerung der Einbürgerungsbestimmungen würde der künstlich geschaffene hohe Ausländeranteil vermutlich massiv gekürzt, insbesondere wenn die angestammte Staatsbürgerschaft beibehalten werden könnte. Ob im gleichen Zuge die politisch motivierte Drittelsbegrenzung beibehalten oder schrittweise gesenkt würde, wäre gesondert zu diskutieren und ist letztendlich politisch zu entscheiden.

## RESÜMEE

### I.

Der nationale Handlungsspielraum in der Zuwanderungspolitik ist durch die vertragliche Einbindung in den Europäischen Wirtschaftsraum, die engen Beziehungen zur Schweiz und weitere völkerrechtliche Vereinbarungen und Mitgliedschaften, welche Aspekte der Migration, der Grund- und Menschenrechte und Ähnliches abdecken, limitiert. Insbesondere das EWR-Abkommen hat zu einer Neuausrichtung der Zuwanderungspolitik geführt, welche sich in festgelegten Netto-Zuwanderungsquoten, in erleichtertem Familiennachzug und generell verbessertem Rechtsschutz der Unionsbürger/innen niederschlägt. Schweizerische Staatsangehörige geniessen einen ähnlichen Status, während Drittstaatsangehörige schlechter gestellt sind. Nationale Zuwanderungspolitik bewegt sich in diesem internationalen Handlungskorsett.

### II.

Historisch betrachtet widerspiegelt die Migrationsgeschichte weitgehend die Wirtschaftsgeschichte Liechtensteins. Auf Abwanderung im 19. Jahrhundert folgte intensive und bis in die Gegenwart anhaltende Zuwanderung in der wirtschaftlichen Boomphase nach dem Zweiten Weltkrieg. Menschen folgen weitgehend den materiellen Perspektiven. Die Gesetzgebung betreffend Zuwanderung, Integration und Einbürgerung hat in dieser Zeit markante Wechsel durchlaufen. Ausländer/innen waren und sind als Arbeitskräfte willkommen, da notwendig. Gleichzeitig sah die Bevölkerung materielle Nachteile, wenn es um die Teilung des Bürgernutzens ging, oder man sah die liechtensteinische Identität in Gefahr und pflegt dadurch bis in die Gegenwart einen Exklusivitätsanspruch des Liechtensteinischen. Dies äussert sich beispielsweise in einer restriktiven Zuwanderungs- und Einbürgerungspolitik.

---

<sup>44</sup> Dies wäre eine Annäherung an die Schweizer Gepflogenheit, wonach eine Einbürgerung nach zwölf Wohnsitzjahren möglich ist. Siehe Bericht des Bundesamtes für Migration: [http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/buergerrecht/berichte/ber\\_buergerrechte-d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/buergerrecht/berichte/ber_buergerrechte-d.pdf).

## III.

Die zunehmende Zahl an Grenzgängern dient in Liechtenstein gegenwärtig als Puffer, um das Bedürfnis der Wirtschaft nach Arbeitskräften zu befriedigen, ohne die Zahl der Ausländer/innen in der Wohnbevölkerung um die entsprechende Zahl sowie deren Angehörige zu erhöhen. Aufgrund des EWR-Abkommens kann die Zahl der Grenzgänger nicht limitiert werden, solange sie einen Arbeitsplatz nachweisen können. Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens hat dementsprechend die Zahl der in Liechtenstein Wohnhaften und Erwerbstätigen um rund 2'000, diejenigen der Grenzgänger dagegen um rund 9'000 zugenommen. Je nach Perspektive kann das Ausweichen auf Grenzgänger anstelle einer massiven Zuwanderung hinsichtlich der nationalen und kulturellen Identität, des Siedlungsdrucks, der Immobilienpreise, der Erhaltung von Naturwerten und anderer ökologischer Belastungen als Vorteil interpretiert werden. Andererseits können der Abfluss an Steuergeldern und Konsumausgaben, grenzüberschreitender Verkehr, schwache Identifikation von Beschäftigten mit Liechtenstein oder ein Ungleichgewicht zwischen Wohnsiedlungen und Industrie-/Gewerbebezonen als kritische Faktoren angeführt werden. Je nach Gewichtung der Faktoren fällt die Beurteilung des Berufspendlerwesens unterschiedlich aus. Es liegen keine gesicherten Umfragedaten vor, die abschätzen liessen, wie gross der Zustrom nach Liechtenstein wäre, wenn die Zulassungsbeschränkungen vollständig wegfallen würden (wobei eine vollständige Öffnung derzeit auch nicht ernsthaft zur Diskussion steht).

## IV.

Unter der Annahme einer weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Liechtenstein wird die Zahl der Arbeitskräfte in Liechtenstein weiter zunehmen – egal ob als in Form von in Liechtenstein wohnhaften Zugewanderten oder als Grenzgänger/innen. Die demografische Entwicklung macht dies notwendig, da die Geburtenrate nicht einmal das Bevölkerungsniveau konstant hält. Das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen verschiebt sich ohne Zuwanderung noch dramatischer zulasten der Erwerbstätigen. Die steigende Lebenserwartung übt zusätzlichen Druck auf die Sicherung der Sozialsysteme aus, die auch in Liechtenstein bereits eine Nachhaltigkeitslücke aufweisen. Eine rechtzeitige Korrektur erscheint daher angebracht. Unabhängig davon ist zu überlegen, ob die allenfalls im gleichen Rhythmus ansteigende Beschäftigtenzahl weiterhin weitgehend mit Grenzgängern aufgefangen werden soll oder ob stärkere Zuwanderung zugelassen werden sollte. Diese Diskussion ist aus staatlicher Perspektive ebenso zu führen wie aus wirtschaftlicher, politischer, ökologischer und sozialer.

## V.

Der Landschaftsraum Alpenrheintal ebenso wie Liechtenstein als Teil davon ist einem starken ökologischen Druck ausgesetzt. Verkehr, Energieverbrauch, Landschaftsverbrauch, Verlust von Naturräumen, Artenschwund etc. weisen darauf hin. Zuneh-

mende Zuwanderung erhöht die Belastungen. Viele dieser Belastungen sind regional zu betrachten und auch nur regional zu lösen, denn Liechtenstein ist nicht nur über Pendlerströme, sondern auch in zahlreichen weiteren Dimensionen (u.a. Einkauf, Freizeit, Gesundheits-, Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur) eng mit seinen Nachbarn verflochten. Man ist aufeinander angewiesen. Die Massnahmen, die im Bereich einer gezielten Raumordnungspolitik, einer regional ausgerichteten Verkehrs- und Energiepolitik und in weiteren Planungsbereichen zu ergreifen sind, drängen sich mit oder ohne Zuwanderung in ähnlicher Form auf. Verstärkte Zuwanderung setzt allerdings noch effizientere Planung und Lenkung voraus, wenn Lebensqualität auch bei anhaltendem Wachstum erhalten werden soll.

## VI.

Liechtenstein hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Mentalitätsentwicklung hin zu einer modernen Gesellschaft durchlaufen. Die Kleinheit des Landes und die beschränkten Ressourcen bringen es mit sich, dass man schnell Staatsgrenzen überschreitet. Mobilität ist fast unmittelbar grenzüberschreitend und ohnehin zur Realität geworden. Dieser Offenheit widersprechen teilweise gesetzliche Regelungen, die ihre Wurzeln in der Vergangenheit haben. Anpassungen an die internationalen Standards wären daher zu überlegen, nicht zuletzt im Interesse Liechtensteins beziehungsweise einer sozial stark verwobenen, inklusiven Gesellschaft. Solche Überlegungen betreffen die Zuwanderung selbst, die Einbürgerungspraxis, die im internationalen Vergleich trotz aller Reformen nach wie vor restriktiv ist, wie auch das Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft, das vermutlich viele langjährig in Liechtenstein Wohnhafte von einem Einbürgerungsgesuch abhält, bis hin zu politischen Teilnahmerechten, etwa dem kommunalen Wahlrecht, wie es innerhalb der EU für Unionsbürger/innen praktiziert wird. Der statistisch ausgewiesene hohe Ausländeranteil hängt wesentlich mit einer traditionell sehr zurückhaltenden Einbürgerungspraxis zusammen.

## VII.

Zuwanderung stellt eine kulturelle Herausforderung dar. Theoretisch stösst im Fall von Zuwanderung eine Migrantenkultur auf eine einheimische Kultur, was zu Auseinandersetzungen, zu Anpassungen, zu Reibungen und Befruchtungen führen kann. Liechtenstein ist längst zu einem multikulturellen Land geworden. Kulturelle Unterschiede gehen dabei nicht notgedrungen entlang von Nationalitäten, kulturellen Grossräumen, Sprachen oder Religionen. Der kulturelle Pluralismus zeigt sich auch innerhalb definierter Gruppen, etwa den Liechtensteinern/Liechtensteinerinnen. Ein Hinweis darauf sind die unterschiedlichen Einstellungen zu Sachfragen in Volksabstimmungen. Selbst Individuen weisen keine uniforme Kultur auf, sondern bewegen sich in Widersprüchen und vielfältigen Erscheinungsformen. Der Anspruch nach einer Einheitskultur ist daher theoretisch und praktisch nicht einzulösen. Insofern ist auch die Forderung nach einer Anpassung an die nationale Kultur ein Schlagwort, das wenig aussagt. Letztlich bestimmen die Verfassung und die Gesetze, wo die

Grenzen des eigenen Verhaltens sind. Vor diesem Hintergrund sind Bemühungen zu begrüßen, die den rechtlichen Grundkonsens stärken. Darüber hinaus sollte sich die Gesellschaft eher überlegen, wie die vorhandene kulturelle Vielfalt und die personellen Fähigkeiten und Ressourcen optimal gefördert und eingesetzt werden können, anstatt der Illusion einer kulturellen Einheitlichkeit zu verfallen.

## VIII.

Unter dem Motto „Fordern und Fördern“ wird in Liechtenstein, wie auch in vielen anderen Staaten, Integrationspolitik organisiert. Sprachkenntnisse und Kenntnisse über Staat und Gesellschaft können das Zusammenleben erleichtern. Es kann aber als diskriminierend empfunden werden, wenn für verschiedene Ausländergruppen unterschiedliche Standards gelten. Generell sollte das Ziel verfolgt werden, keine Diskriminierung in der Gesellschaft zu dulden oder zu begünstigen. Dies betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen Ausländer/innen und Liechtensteiner/innen, sondern alle sozialen Schichten unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Aufenthaltsstatus. Oder mit dem Buchtitel von Wilkinson und Pickett gesprochen: „Gleichheit ist Glück“, und gerechtere Gesellschaften sind für alle besser.

## WEITERGEHENDER FORSCHUNGSBEDARF

In den verschiedenen Teilberichten zu dieser Studie ist zahlreicher Forschungsbedarf skizziert worden. Je genauer man analysiert oder analysieren will, umso mehr sieht man Lücken in den Daten und Befunden über die Migration in, aus und via Liechtenstein. Einige Forschungsideen werden an dieser Stelle vorgestellt. Es sei aber auch auf die Separatberichte in dieser Studie verwiesen.

### Statistik

In der liechtensteinischen Statistik fehlen teilweise hilfreiche und zielführende Datenerhebungen oder die Daten sind nicht detailliert genug aufgeschlüsselt.

- Die Bewilligungspraxis bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen und anderem beim Ausländer- und Passamt ist in der Statistik nur unzureichend erfasst. Die EWR-Vorgaben bezüglich Wettbewerbsneutralität und Diskriminierungsfreiheit sind nicht nachvollziehbar.
- Die Statistik erfasst Zu- und Abwanderung nicht separat, sondern weist nur die Veränderungen gegenüber dem letzten Erhebungszeitpunkt aus. Wie viel Zu- und Abwanderung sich hinter dem entsprechenden Saldo verbirgt, ist ungewiss. Es sollte daher eine detaillierte Zu- und Abwanderungsstatistik erstellt werden. Diese sollte auch Aufschluss über Personenmerkmale geben (Staatsbürgerschaft, Herkunftsland, berufliche Qualifikationen) sowie den Grund der Migration (Heirat, Arbeit, Ausbildung, Familiennachzug etc.).



- Bei der Migrationsstatistik sollte auch erfasst werden, in welchem Alter Zu-/Abwanderung erfolgt und in welchem Kontext sie mit dem Arbeitsmarkt steht (Beschäftigung, Branche, Qualifikation).
- Die Lohnstatistik sollte nach Branchen, Qualifikation, Wohnort, Staatsbürgerschaft, Geschlecht und möglichst weiteren sozio-demografischen Merkmalen aufgeschlüsselt sein.
- Statistiken der Sozialversicherung sollten stärker nach Wohnsitz, Herkunft und weiteren soziodemografischen Merkmalen aufgeschlüsselt sein.
- Die Einbürgerungsstatistik sollte, auch rückwirkend, um die Zahl der Einbürgerungsgesuche ergänzt werden, um die Erfolgsquote von Einbürgerungsgesuchen eruieren zu können. Dies könnte allenfalls auch in einer Sonderstudie über Einbürgerungen geschehen.

#### Umfragen betreffend Motiven und Einstellungen

- Grenzgänger/innen sollten befragt werden, um die Gründe für das Pendeln in Erfahrung zu bringen sowie das allfällige Bedürfnis abschätzen zu können, in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen. Daraus könnten auch Konsequenzen für Verkehrsströme und anderes abgeleitet und geschätzt werden.
- Ausländer/innen in Liechtenstein sollten zu ihrer Migrationsgeschichte und den Motiven befragt werden, über positive und negative Erfahrungen, über Ressourcen und Qualifikationen, über das Bedürfnis an politischer Teilhabe, über Einbürgerungswünsche (mit oder ohne doppelter Staatsbürgerschaft).
- Liechtensteiner/innen sollten zu ihren Einstellungen gegenüber Ausländerinnen/Ausländern, Migration, Integration befragt werden, um Informationen zur Integrationsbereitschaft beziehungsweise zur Ausländerfeindlichkeit, zu Akzeptanz, Toleranz und Respekt zu erhalten.

#### Sonderstudien

- Studie zur Verkehrs- und Siedlungsplanung unter Migrationsbedingungen (veränderte soziodemografische Zusammensetzung, Verhaltensänderungen, Bedürfnisentwicklung, Mobilitätszunahme etc.).
- Immobilienmarkt in Liechtenstein und der Region unter Migrationsbedingungen, Wohnort- und Arbeitsplatzmobilität, Kapazitätsanpassungen, Preisentwicklungen, Raumentwicklungsprinzipien für den Agglomerationsraum etc.
- Umfrage über Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit von Beschäftigten nach unterschiedlichem Rechtsstatus (Liechtensteiner/innen im In- und Ausland,

Niedergelassene, Aufenthalter/innen, Grenzgänger/innen), nach Nationalität, beruflicher Position, Qualifikation und Branche.

51

- Verortung Liechtenstein als Länderfall im international vergleichenden Index der Integration und Migration (MIPEX).

Aktion Miteinander (Hrsg.) (1997). „Was ist für Sie (nationale) Identität?“ Umfrage der Aktion Miteinander. Verlag Hasena.

Amt für Statistik (2012): Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2012. Vaduz.

Argast, Regula (2012): Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Ausländer- und Passamt (Hg.) (2010): Liechtenstein - Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. (Verabschiedet durch die Regierung im Jahr 2010). Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen und in Abstimmung mit dem Schulamt, dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten sowie dem Arbeitsmarktservice. Vaduz.

Bade, Klaus J. (2012): Migration, Integration und Integrationspanik in Deutschland. In: Wilfried Marxer und Marco Russo (Hg.): Liechtenstein - Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung - Religion - Gewalt, 11), S. 40–81.

Bade, Klaus J.; Emmer, Pieter C.; Lucassen, Leo; Oltmer, Jochen (Hg.) (2007): Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Biedermann, Klaus (2012): „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde“. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

British Council und Migration Policy Group (Hg.) (2011): Index Integration und Migration III (MIPEX). Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa. (Thomas Huddleston, Jan Niessen in Zusammenarbeit mit Eadaoin Ni Chaoimh und Emilie White). o.O.

Council of Europe (Hg.) (2010): Migrants and their descendants. Guide to policies for the well-being of all in pluralist societies. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Curlle, Edda (2004): Migration in Europa. Daten und Hintergründe. Unter Mitarbeit von Harald W. Lederer, Matthias Neske und Stefan Rühl. Stuttgart: Lucius & Lucius (Forum Migration, 8).

Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration - ein statistischer Überblick. In: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo, S. 55–179.

D'Amato, Gianni (2005): Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. 3. Aufl. (orig. 1998). Münster: Lit Verlag.

Dörfler, Sonja; Buchebner-Ferstl, Sabine; Tazi-Preve, Mariam Irene (2012): „Ich bin jung, ich muss noch viel machen“. Lebenskonzepte und -verläufe von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund in Österreich. Opladen, Berlin & Toronto: Budrich UniPress (Reihe Familienforschung, 24).

Droege, Peter; Genske, Dieter; Jödecke, Thomas; Roos, Melina; Ruff, Ariane (2012): Erneuerbares Liechtenstein. Vaduz. Universität Liechtenstein.

Düvell, Frank (2006): Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen. Hamburg: Lit Verlag.

Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hg.) (2011): PISA 2009: Porträt des Fürstentums Liechtenstein. Unter Mitarbeit von Grazia Buccheri, Nadja Abt Gürber und Christian Brühwiler. St. Gallen.

Forum Liechtenstein (Hg.) (1994): Integration der Ausländer in Liechtenstein. Bericht und Schlussfolgerungen einer Meinungsumfrage. Vaduz.

Geiger, Peter (1974): Die Ausländer in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (74), S. 7–49.

Grunder, Hans-Ulrich (Hg.) (2009): Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz. Zürich: Seismo.

Gstöhl, Sieglinde (1999). Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität. Festvortrag zum 70. Geburtstag von Fürstlichem Justizrat Dr.Dr.h.c. Gerard Batliner, gehalten am Liechtenstein-Institut in Bendern am 18. Dezember 1998. Kleine Schriften Nr. 30. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Hammarberg, Thomas (2011): Human rights in Europe: no grounds for complacency. Viewpoints by Thomas Hammarberg. Council of Europe Commissioner for Human Rights. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2002): Die liechtensteinische Migrationspolitik. Im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945 bis 1981. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (101), S. 153–184.

Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945-1981. In: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo, S. 11–54.

Institut für Demoskopie Allensbach (1977). Das Image des Fürstentums Liechtenstein in sieben Ländern. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Das Bild Liechtensteins im Ausland. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 7. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 9-101.

Institut für Demoskopie Allensbach (1999). Das Fürstentum Liechtenstein von aussen betrachtet. Bericht über eine demoskopische Umfrage in 21 Ländern. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 25. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

International Organization for Migration (IOM) (2011): World Migration Report 2011. Communicating Effectively about Migration. Geneva.

Jansen, Norbert (1976): Nach Amerika! Geschichte der liechtensteinischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (76), S. 1-222.

Jansen, Norbert (Hrsg.) (1977). Das Image Liechtensteins in der ausländischen Presse. Eine Untersuchung über die Liechtenstein-Berichterstattung des Jahres 1975, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.) Das Bild Liechtensteins im Ausland. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 7. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 103-149.

Jansen, Norbert (Hrsg.) (2001). Beiträge zur liechtensteinischen Identität. 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 34. Schaan. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Jansen, Norbert; Schurti, Pio (1998): Nach Amerika! Auswanderung im 19. und 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos Verlag.

Kellenberger, Ralph (1996): Kultur und Identität im kleinen Staat: das Beispiel Liechtenstein. Bonn: ARCult Media.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2011): Interpellationsbeantwortung zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik (Nr. 38/2011). In: Landtagsprotokoll der Sitzung vom 18. Mai 2011, S. 607-625.

Längle, Alicia (1998). „The Real Piece of Liechtenstein“. Die nationale Identität in Liechtenstein zwischen Revitalisierung und Neuorientierung. Typoskript.

Längle, Alicia (2000). Die nationale Identität Liechtensteins. Eine Momentaufnahme, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.): Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld - Ursachen - Ereignisse - Folgen. Zürich. Chronos Verlag. S. 137-151.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Diss. Univ. Bamberg. Bamberg: Europäisches Forum für Migrationsstudien.

Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.) (1974): Ausländer in Liechtenstein. Bericht über die Dreikönigstagung am 5. Januar 1974 im „treffpunkt ebenholz“. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 1).

Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.) (1973) Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 3. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.) (1977) Das Bild Liechtensteins im Ausland. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 7. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 43).

Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945-2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (104), S. 197–235.

Marxer, Wilfried (2007): Migration und Integration in Liechtenstein. Geschichte, Probleme, Perspektiven. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe „Integration“ (Mitarbeit: Manuel Frick). Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 8).

Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 41).

Marxer, Wilfried (2010): Zuwanderungsbedingte Sozialbedürfnisse und deren Bewältigung im Kleinstaat am Beispiel des Fürstentums Liechtenstein. Beitrag zum 60. AWR-Kongress vom 30.9. bis 1.10 2010 in Berlin. In: AWR Bulletin. Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen 48 (57) (2-3), S. 130–145.

Marxer, Wilfried (2011). Zahlen und Fakten zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Statusbericht 2011 (Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz.

Marxer, Wilfried (2012a): Integrationspolitik in Liechtenstein. Beitrag zum 61. AWR-Kongress vom 21. bis 24. September 2011 in Leiden/NL. In: AWR Bulletin. Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen 50 (59) (1), S. 14–28.

Marxer, Wilfried (2012b): Herkunft Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34).

Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hg.) (2012): Liechtenstein - Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung - Religion - Gewalt, 11).

Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts - Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung. In: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG 102, S. 211–231.

Meier, Josiane (2011). Rücken an Rücken oder Hand in Hand? Ein Plädoyer für grenzüberschreitende Raumplanung im Alpenrheintal. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 48. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Meusburger, Peter (1969): Die Vorarlberger Grenzgänger. Alpenkundliche Studien III. Innsbruck: Veröffentlichungen der Universität Innsbruck (Alpenkundliche Studien, 3).

Meusburger, Peter (1970): Die Ausländer in Liechtenstein. Eine wirtschafts- und sozialgeographische Untersuchung. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner.

Meusburger, Peter (1981): Bevölkerung und Wirtschaft, Ausländeranteil und Qualifikationsstruktur. In: Wolfgang C. Müller (Hg.): Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait. Baden-Baden: Concordia (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg/Breisgau, 50), S. 147–174.

Möckli, Silvano (2011): Demographischer Kollaps? Was die Schweiz und die Welt erwartet. Glarus/Chur: Rüegger.

OECD (Hg.) (2007): Internationaler Migrationsausblick. Jahresbericht. Paris: OECD Publishing.

OECD (Hg.) (2011): International Migration Outlook: SOPEMI 2011: OECD Publishing.

Oltmer, Jochen (2012): Was ist Migration? Bedingungen, Formen und Folgen räumlicher Bevölkerungsbewegungen in der Geschichte. In: geschichte für heute. zeitschrift für historisch-politische bildung 5 (2), S. 5–19.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010): Agenda 2020 für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz. Genehmigt in der Regierungssitzung vom 5. Oktober 2010. Vaduz. <http://www.regierung.li/fileadmin/dateien/Downloads/RA-2010-1845-Agenda-2020-05-10-2010.pdf>

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011a): Interpellationsbeantwortung Nr. 38/2011 zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011b): Interpellationsbeantwortung Nr. 84/2011 betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene Ausländer/innen und Auslandliechtensteiner/innen. Vaduz.

Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Sochin, Martina (2012a): Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins. In: Elena Taddei, Michael Müller und Robert Rebitsch (Hg.): Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit. Innsbruck: Studienverlag (Innsbrucker Historische Studien, 28), S. 351–361.

Sochin, Martina (2012b): Exklusion durch Religion. Vom Umgang mit „den Anderen“ in Liechtenstein im 20. Jahrhundert. In: David Luginbühl, Franziska Metzger, Thomas Metzger, Elke de Pahud Mortanges und Martina Sochin (Hg.): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien der Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer, S. 231–243.

Sochin, Martina (2012c): „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“ Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.

Sochin, Martina (2012d): Doppelte Staatsbürgerschaft. Bondern. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 37.

Thierstein, Alain; Eisinger, Angelus; Forster, Agnes; van Handel, David; Goebel, Viktor (2008): Metamorphosis 100: Liechtenstein in the Year 2068. In: Prinz Michael von Liechtenstein (Hg.): 2068. Vaduz: Liechtenstein Verlag, S. 92–149.

Vatter, Adrian (Hg.) (2011): Vom Schächt- zum Minarettverbot. Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie.

Wilkinson, Richard; Pickett, Kate (2012): Gleichheit ist Glück: Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind. 4. Aufl. Berlin: TolkemittVerlag bei Zweitausendeins.

Woyke, Wichard (2006): Migrationspolitik in der Europäischen Union – Wie viele Ausländer kann sich die EU leisten? In: Sigrid Baringhorst, James F. Hollifield und Uwe Hunger (Hg.): Herausforderung Migration - Perspektiven der vergleichenden Politikwissenschaft. Hamburg: Lit Verlag, S. 295–312



